



## **Dokumentation**

**Studientag der Landessynode  
„Amt der Pfarrerin / des Pfarrers  
– Pfarrdienstrecht in Baden“  
am 15. Januar 2011 im EOK**

## Ablauf

Uhrzeit	Thema
9:30 Uhr	Begrüßung / Geistliche Einstimmung / Einführung in den Tag
9:45 Uhr	Vortrag Prälat Dr. Pfisterer: „Was hat sich verändert über die Jahrzehnte?“ – Ein Stimmungsbild aus meiner Erfahrung (vom Studium bis zum Amt des Prälaten)
10:15 Uhr	Vortrag Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh: “Die Bedeutung der Ordination für Dienstpflichten und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer“ Gelegenheit zu Verständnissrückfragen
11:15 Uhr	Kaffeepause
11:30 Uhr	Murmelfase mit Impuls
12:00 Uhr	Rechtliche Seite – juristischer Teil: Vortrag Kai Tröger: „Vorstellung der §§ 38 – 40 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zum Thema Lebensführung, Lebensverhältnisse“ Vorstellung der ca. 3 Paragrafen zur Residenzpflicht / Präsenzpflicht / Dienstwohnungspflicht Vorstellung der Paragrafen des neuen Dienstrechts Gelegenheit zu Verständnissrückfragen
13 Uhr	Mittagessen
14 Uhr	Arbeitsgruppen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eheschließung, Ehescheidung, Ehebruch</li> <li>2. Lebenspartnerschaften, Singles, Kommunität</li> <li>3. Residenzpflicht / Präsenzpflicht / Dienstwohnungspflicht / Erreichbarkeit</li> <li>4. Gemeindepfarrdienst / andere Pfarrstellen (z.B.: Pfarrstellen mit gesamtkirchlichen Aufgaben, Religionslehrer)</li> </ol>
16 Uhr	Abschluss in den Arbeitsgruppen / Reisesegen
Anschließend	Möglichkeit zur kommunikativen Begegnung im Lichthof bei Kaffee und Kuchen

## **Begrüßung (Präsidentin JR Margit Fleckenstein)**

Liebe Brüder und Schwestern, lieber Herr Landesbischof!

Zu unserem heutigen synodalen Studientag begrüße ich Sie alle sehr herzlich.

Bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Pfarrdienstgesetzes in der EKD handelte es sich um ein außerordentlich anspruchsvolles, schwieriges und viel Zeit und langen Atem benötigendes Unternehmen, das im Zusammenwirken Vieler zustande kam und über das wir uns freuen dürfen. Kirchenamt der EKD, Rat der EKD, Kirchenkonferenz, Synode der EKD und im Anhörungsverfahren und in den Fachgremien alle Landeskirchen waren an dem Ergebnis beteiligt, das uns zur Übernahme für unsere Landeskirche jetzt vorliegt.

Bei der Klausur des Rechtsausschusses im vergangenen Jahr haben wir die Überzeugung gewonnen, dass eine angemessen gründliche Beratung während der regulären Tagung nicht möglich ist. Daher dieser Studientag für die gesamte Synode.

Auch die Vorbereitung dieses Tages war eine nicht ganz einfache und durchaus arbeitsintensive Sache. Ich danke sehr herzlich allen Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe für ihre engagierte Mitwirkung bei der Vorbereitung. Das Synodabüro hat einen immensen Einsatz geleistet; auch dafür ein herzliches Dankeschön!

Sie werden schon im Vorfeld bemerkt haben, dass sich in unserer Landeskirche eine Unruhe wegen unserer anstehenden Beratungen und Entschließungen breit macht. Die Beschlüsse anderer Landeskirchen wie Bayern und Mitteldeutschland werden zitiert und kommentiert. Alle Eingaben hierzu werden Sie nach Ablauf der Eingabefrist im Vorfeld der Zwischentagung erhalten. In diesem Studientag geht es nicht um synodale Beschlüsse. Vielmehr sollen die Mitglieder der Landessynode die Möglichkeit haben, sich von den anstehenden Fragenkomplexen einen sachlichen Eindruck zu verschaffen, der uns dann zu angemessenen Beratungen und Entscheidungen befähigt. Wir haben dazu die wesentlichen Fragenkomplexe herausgearbeitet und bieten hierzu vier Arbeitsgruppen an. Herzlichen Dank dafür, dass Sie sich auf unsere Einteilung im Interesse einer guten Information aller Ausschüsse eingelassen haben!

Dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppen dokumentiert und innerhalb der Landeskirche kommuniziert werden sollen, habe ich Ihnen schon mitgeteilt.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Landesbischof Dr. Fischer, der uns jetzt gleich in den Tag geistlich einstimmen wird, den Referenten des heutigen Tages – Herrn Prälat Dr. Pfisterer, Herrn Kirchenrat Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und Herrn Tröger –, den Mitgliedern des Kollegiums des EOK und den Mitwirkenden aus den Referaten des EOK, den Moderatoren, die uns Ihre Mitwirkung bereitwillig zugesagt haben, sowie den Vertretern der Pfarrvertretung und der Pfarrfrauenvertretung unserer Landeskirche.

Nun wünsche ich uns einen interessanten und weiterführenden Tag.

Wer von Ihnen nach Abschluss der Arbeitsgruppen noch Zeit und Lust hat, ist herzlich zu einem kommunikativen Abschluss eingeladen.

## Geistliche Einstimmung (Landesbischof Dr. Ulrich Fischer)

### Ansprache zu Epheser 5,15-21

Liebe Schwestern und Brüder,

ein besonderer Tag erwartet uns. Ein Tag, an dem wir konzentriert wie selten wohl über das ordinationsgebundene Amt nachdenken. Wir tun dies als Mitglieder der Landessynode und als Gäste dieses Studientages. Und wir tun dies, indem wir zu Beginn auf Worte aus dem 5. Kapitel des Epheserbriefes hören: „So seht nun sorgfältig darauf, wie ihr euer Leben führt, nicht als Unweise, sondern als Weise, und kauft die Zeit aus; denn die Tage sind böse. Darum werdet nicht unverständlich, sondern versteht, was der Wille des Herrn ist. Und sauft euch nicht voll Wein, worin Liederlichkeit ist, sondern lasst euch vom Geist erfüllen. Ermuntert einander mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern, singt und spielt dem Herrn in eurem Herzen und sagt Dank Gott, dem Vater, allezeit für alles, im Namen unseres Herrn Jesus Christus.“

Sehr steil und fast unbarmherzig klingen diese Ermahnungen. Aber wenn wir uns vergegenwärtigen, dass dieser Abschnitt aus Epheserbrief unmittelbar an eine Taufferinnerung anschließt, dann wird deutlich: Hier geht es also nicht um strenge Ermahnung, hier geht es schlicht und ergreifend um die Konsequenzen der Taufe für das christliche Leben. Wir alle sind getauft auf den Namen des dreieinigen Gottes. Seit unserer Taufe sind wir beschenkt mit Gottes heiligem Geist. Auf unsere Taufe gründet unser Leben als Schwestern und Brüder im Glauben, gründet unsere berufliche Existenz als Pfarrvikare und Pfarrerinnen, als Dekaninnen oder als Bischof. Seit unserer Taufe ist Gott so in unser Leben getreten, dass wir als mit seinem Geist Beschenkte versuchen, ihm zu antworten im Alltag unseres Lebens wie im sonntäglichen Gottesdienst. Um diesen Zusammenhang geht es dem Verfasser des Epheserbriefes. Es geht ihm um die Frage: Wie spüren Menschen, dass im Leben der Getauften „Gott drin ist.“ Diese Frage müssen sich alle stellen, die auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft sind, in ganz besonderer Weise aber alle Ordinierten unserer Kirche.

Wie spüren Menschen, dass in unserem Leben „Gott drin ist“? In anrührender Weise beschreibt Dorothee Sölle in ihren Lebenserinnerungen eine Szene, die sie mit einem ihrer Enkelkinder erlebt hat: Während einer Urlaubsreise besuchten sie eine scheußliche Kirche. Als sie die Kirche betrat, sagte die Enkeltochter trocken: „Ist kein Gott drin.“ Und dann folgert Dorothee Sölle: „Genau das soll in Eurem Leben nicht so sein. Es soll Gott drin sein.“ Ja, in unserem Leben soll Gott „drin sein“ - in der Art, wie wir unser Leben weise führen; in unserer Fähigkeit, die Lebenszeit besonnen zu nutzen; in unserer Bereitschaft, verständlich nach Gottes Willen zu fragen. In unserem Leben soll Gott „drin sein“ - indem wir einander ermuntern mit Gebeten und Liedern; indem wir Gott zur Ehre singen und musizieren; indem wir Gott im Namen Jesu Christi danken für alles, was er uns schenkt.

Ja, Gott soll „drin sein“ in unserem Leben: Im Alltag ebenso wie am Sonntag. In all dem, was wir beruflich zu tun haben wie in unserer Freizeit. Bei den vielfältigen Diensten eines Pfarrers unter der Woche ebenso wie im gemeinsamen Feiern des Gottesdienstes. Es ist auffällig, wie in unserem Bibelwort die alltägliche Lebensführung unmittelbar in Beziehung gesetzt ist zum gottesdienstlichen Singen und Beten. Die den Alltag prägende Lebenshaltung und die Feier des sonntäglichen Gottesdienstes, Ethik und Liturgie erscheinen wie zwei Seiten derselben Medaille. Und in der Tat gehört beides in unserem Leben untrennbar zusammen der Alltag und der Sonntag

die Besonnenheit einer klugen Lebensführung und die Begeisterung des Gottesdienstes,  
der Kampf für eine gerechte Welt und die Kontemplation,  
der Widerstand gegen das Böse und die Versenkung in Gott,  
der klare Kopf und das volle Herz,  
die Geistesgegenwart im Alltag der Welt und im sonntäglichen Gottesdienst.

Weil wir mit Gottes Geist Beschenkte sind, deshalb „ist Gott drin“ in unserem Leben. Gottes Geist wirkt in uns. Er begeistert uns zum Psalmensingen und Beten, zum Loben und Danken. Deshalb ist es so wichtig, dass wir unsere Gottesdienste reichlich mit Musik ausgestalten. Das ist keine schöne Zutat, kein musikalisches Sahnehäubchen. Nein: Unser Singen und Beten, unser Musizieren ist Ausdruck der Geistesgegenwart Gottes. Indem wir miteinander Psalmen beten und geistliche Lieder singen, reden wir einander gut zu; gottesdienstliches Singen und Beten ist ermunternde, geistvolle Kommunikation. Indem wir Gott in unseren Herzen singen und spielen, wird unser Herz frei, wird Belastendes leichter, Trauriges verwandelt. Und indem wir Gott allezeit danken für alles, üben wir eine dankbare Lebenshaltung ein, in der wir unsere Lebens- und Glaubenserfahrungen ganz bewusst wahrnehmen. An unserer Art, Gottesdienst zu feiern, können Menschen spüren, wie Gott mit seinem Geist „drin ist“ in unserem Leben.

Der geisterfüllten Liturgie des Sonntags entspricht eine besonnene, Denken und Handeln umfassende Lebensführung. „Sauft euch nicht voll Wein, worin Liederlichkeit ist, sondern lasst euch vom Geist erfüllen.“ Das ist sehr grundsätzlich gemeint. Kein Rausch - weder der Rausch des Weines, noch der der Drogen, auch nicht der Rausch von Sex, Macht oder Erfolg - ist tragfähige Basis eines Lebens, in dem Gott „drin ist“. Das Liederliche, Unmäßige und Rauschhafte riecht nach Vergänglichkeit. Fordert ständig neue Erregungswellen, die umso schneller vergehen.

Als Gegensatz zum Rausch ist nun in unserem Bibelwort nicht die Nüchternheit genannt, sondern das Erfülltwerden durch Gottes Geist: Wo wir Gottes Geist in uns wirken lassen, da bekommen wir die Kraft, die Augenblicke unseres Lebens nicht zu ersticken durch Rausch. Aber auch nicht zu überspielen durch immerwährende Geschäftigkeit. „Kauft die Zeit aus!“ Das mag zur Zeit der Abfassung des Epheserbriefes auch ein Hinweis auf das für die nahe Zukunft erwartete Weltende gewesen sein. Für uns heute ist es die Aufforderung, die uns jetzt gegebene Zeit, den rechten Augenblick wahrzunehmen. Nicht im Sinne des Slogans „Zeit ist Geld“. Nicht im Sinne einer Anbiederung an die Mechanismen, die jede Weltzeit prägen. Sondern im Sinne eines wachen Hinhörens auf das, was Gottes Wille ist für unsere jetzt gegebene Situation mit ihren Gefahren und Chancen. Geistesgegenwärtige Wahrnehmung der uns jeweils geschenkten Lebenssituation - darum geht es im Leben eines jeden Christenmenschen. Darum geht es aber ganz besonders im Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, deren Aufgabe es ist, im Hören auf das Wort der Bibel nach Gottes Willen für die jeweilige Zeit zu fragen. Dabei wissen wir natürlich, dass auch heute „die Tage böse sind.“ Wem fiele nicht so manches Böse ein, was unsere Tage prägt. Und es ist Aufgabe von Ordinierten, auch immer wieder das Böse beim Namen zu nennen, das es in besonnener Weise zu bekämpfen gilt. Es ist ihre Aufgabe, immer wieder daran zu erinnern, dass wir als Christenmenschen dazu berufen sind, nicht immer Schmieröl sondern oft eher Sand im bösen Weltgetriebe zu sein.

Über diese (und andere) Zusammenhänge werden wir heute miteinander nachdenken. Und hoffentlich wird es uns gelingen, nach diesem Tag etwas genauer zu beschreiben, wie der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern gestaltet sein will, so dass möglichst viele Menschen spüren: In diesem Leben ist „Gott drin“. Amen.

## **Vortrag Prälat Dr. Hans Pfisterer**

### **„Was hat sich verändert über die Jahrzehnte?“**

### **Ein Stimmungsbild aus meiner Erfahrung (vom Studium bis zum Amt des Prälaten)**

Verehrte Frau Präsidentin, verehrter Herr Landesbischof,  
liebe Schwestern und Brüder!

Das Amt des Pfarrers, der Pfarrerin – was hat sich verändert über die Jahrzehnte, ein Stimmungsbild, entworfen aus der eigenen Erfahrung heraus: Sie werden es schon beim Lesen gemerkt haben – es ist kein durchgestyltes Thema, das ich mit Frau Fleckenstein vereinbart und formuliert habe. Aber das soll es auch nicht sein. Kein durchgestyltes, bis ins Einzelne hinein durchreflektiertes und systematisiertes Referat trage ich Ihnen vor. Was ich vortrage, ist sehr subjektiv gehalten, deshalb hier und da sicher korrektur- und ergänzungsbedürftig. Aber gerade durch die Subjektivität wird das ja bewusst ermöglicht. Drei Bilder möchte ich aus meiner Erfahrung heraus entwerfen.

Das erste Bild stammt aus meiner eigenen Petersstiftszeit, aus den Jahren 1971/72.

Das zweite Bild stammt aus der Zeit, in der ich Gemeindepfarrer in Heidelberg und Dozent für Homiletik am Petersstift gewesen bin, aus den Jahren 2000 bis 2005: Das Petersstift als Ausbildungsstätte der badischen Theologinnen und Theologen mit anderen Einrichtungen zusammen unter dem Dach des Hauses, das jetzt Morata-Haus heißt.

Das dritte Bild ist das jüngste. Es stammt aus den letzten Jahren. Es besteht lediglich aus einigen Grundlinien, nicht zuletzt deshalb, weil man es von mir erwarten kann, mit Äußerungen über Stimmungen unter Pfarrerinnen und Pfarrern, die zu Wertungen Anlass geben könnten, sorgsam umzugehen.

Kommen wir zum ersten Bild, aufgenommen in den Jahren 1971/72:

Gleich der erste Blick zeigt: Gegen achtzig Prozent derer, die sich damals in der praktisch-theologischen Ausbildung befanden, waren Männer! Der Frauenanteil war noch recht gering, wenn auch kontinuierlich steigend.

Das Gros der Bewohnerinnen und Bewohner war unverheiratet. Im Haus selber wohnten zwei Theologenehepaare, das eine oder andere „berufsgemischte“ Paar lebte außerhalb.

Der Altersschnitt lag deutlich unter dem heutigen, nicht zuletzt damit zusammenhängend, dass damals viele Studierende noch mit mindestens zwei der erforderlichen Sprachen ins Studium gegangen waren und überhaupt der Lebens- und Berufsweg sehr zielgerichtet war, entsprechend dann eben auch das Studium.

Das Petersstift war bis in den letzten Winkel hinein belegt. Die Kurse waren zahlenmäßig stark, sie bestanden damals aus jeweils über zwanzig Auszubildenden pro Kurs! Bedingt durch die damalige Ausbildungsordnung wohnten jeweils zwei Kurse zeitlich versetzt, zugleich aber auch miteinander verschränkt im Hause - ein so genannter Unterkurs und ein so genannter Oberkurs.

Die Ausbildung begann en bloc mit einem halbjährigen Aufenthalt in der Ausbildungsgemeinde. Ein einjähriger Aufenthalt im Petersstift schloss sich an, währenddessen man wieder für zwei Semester an der Universität immatrikuliert war.

Ein Jahr Wohnen und Arbeiten im Petersstift – das war nicht immer einfach.

So muss ich dem großen Bild einige kleinere Bilder beilegen, die uns dabei helfen, diese Zeit nüchtern und differenziert zu betrachten.

Das damalige Ausbildungssystem war getragen von dem Gedanken der *communio vitae*, einem Gedanken, der für die Bekennende Kirche in der Zeit des Kirchenkampfes ganz wichtig war, man denke an Dietrich Bonhoeffer und sein Predigerseminar: Gemeinsames Leben, um dann in der Auseinandersetzung des Berufslebens nicht zu vereinsamen, sondern gemeinsam besser bestehen zu können!

Was mich betrifft, so kann ich nur sagen, dass in der Tat in dieser Zeit Freundschaften geschlossen wurden, die ganz wichtig waren, die es bis heute sind und die es in Zukunft sein werden.

Es entstand so etwas wie ein „Korpsgeist“. Dieser bestimmte nicht nur das gemeinsame Lernen. Gemeinsame Gestaltung der Freizeit, gemeinsames Kinogehen, gemeinsames Spielen waren an der Tagesordnung, verbunden mit viel Jux und Tollerei. Ich zeige Ihnen dazu einige Bilder aus der damaligen Zeit!

Doch es gab auch die andere Seite: Ein Jahr Lernen und Leben auf solch engem Raum – das hat nicht selten zu heftigen kommunikativen Störungen geführt.

Nicht selten gab es auch heftige theologische Auseinandersetzung, was ich freilich positiv bewerten möchte. Barths Tauflehre hat uns beschäftigt, dann die Grenzbestimmung zwischen Seelsorge und Psychotherapie.

Vor allem aber die Predigtlehre wurde immer wieder neu zum Kampffeld.

Politische Predigt stand hoch im Kurs.

Doch was auch geschehen sein mochte: Über allem stand die freundliche, einladende, Freiheit ermöglichende Verheißung: Ihr werdet, wenn Ihr das Examen besteht, alle übernommen.

Das zweite Bild, aus den Jahren nach 2000: Das Petersstift als Ausbildungsstätte unserer Landeskirche- mit dem Theologischen Studienhaus und den Kontaktpfarrerinnen und Kontaktpfarrern zusammen unter dem Dach des Morata-Hauses:

Die Kurse sind deutlich kleiner geworden. Auf dem Bild, das ich entwerfe, sieht man Männer und Frauen, in manchen Kursen sind die Frauen in der Überzahl.

Die Lebensformen bieten ein sehr plurales, vielschichtiges Bild, ein völlig anderes Bild als dasjenige, das ich vorhin mit Blick auf die Jahre 1971/72 entworfen habe.

Es gibt Alleinlebende, es gibt in enger Beziehung Lebende, es gibt Verheiratete, Verheiratete ohne Kinder und mit Kindern, es gibt Geschiedene, es gibt Alleinerziehende, es gibt vereinzelt auch solche, die in gleichgeschlechtlicher Freundschaftsbeziehung leben.

Der Altersdurchschnitt liegt deutlich über dem der vorher geschilderten Zeit.

Mehrere Faktoren kommen hier zusammen: Im Gegensatz zu früher bringen die meisten nur eine oder aber auch keine der notwendigen alten Sprachen mit ins Studium, müssen diese also zunächst erlernen. Auslandsaufenthalte, häufig in Israel oder in den USA, bedeuten Erfahrungsgewinn und Horizonterweiterung, führen freilich zugleich aber auch zu einer Verlängerung des Studiums.

Frauen, die bedingt durch die Erziehung von Kindern pausiert haben, nehmen nach Jahren die praktische Ausbildung auf oder setzen diese fort.

Und nicht zuletzt kommt es heutzutage häufiger als früher vor, dass die Entscheidung für das Theologiestudium nach einer bereits absolvierten Berufsausbildung oder nach einem anderen ganz oder teilweise absolvierten Studium fällt.

Plural also auch hier das Bild, plural nicht nur bezüglich der Lebensformen, sondern plural auch bezüglich des Studien- und Lebensweges.

Das verändert natürlich das Leben im Petersstift bzw. im Morata-Haus grundlegend. Hier und da wird das Peterstift gleichsam zu einem „Generationenhaus“. Einen Eindruck davon vermittelt das Bild, das ich Ihnen jetzt zeige: Ein Kurs mit „Kurskind“ auf dem Balkon des Morata-Hauses, betreut für einige Zeit vom Vater im Petersstift, da die Mutter am Lehrvikars-Einsatzort ihre Lehramtsprüfungen zu absolvieren hatte.

Das Ausbildungssystem ist nun schon seit vielen Jahren völlig verändert, ja die Reform hat schon manche Reform erlebt. Das alte Blocksystem wurde abgeschafft, das Kurssystem eingeführt. Kurssystem, das heißt: Praktische Phasen in den Lehrgemeinden und Aufenthalte im Morata-Haus wechseln sich ab und greifen ineinander. Theorie und Praxis sind eng miteinander verflochten. Die Ausbildung vor Ort in den Gemeinden hat deutlich an Gewicht gewonnen, entsprechend hat auch die Prüfungsordnung eine grundlegende Veränderung erfahren. Die Zweite Theologische Prüfung ist jetzt nicht mehr nur so etwas wie eine praktisch gefärbte Neuauflage der Ersten Theologischen Prüfung, sondern ein echtes, auf den Dienst bezogenes Examen.

Sie erinnern sich: In früheren Zeiten war man ein Jahr im Petersstift. Das hat man verändert. Und das ist auch sinnvoll – anderes wäre heute unter den veränderten Lebensbedingungen und Ausbildungsnotwendigkeiten auch nicht mehr durchsetzbar und umsetzbar.

Eine kritische Bemerkung möchte ich mir aber erlauben: Die Kurse im Morata-Haus sind zeitlich sehr knapp bemessen und deshalb mit vielen Veranstaltungen und Zusatzterminen bestückt. Es ist, so habe ich es als Dozent erlebt, unglaublich viel aufzunehmen, durchzuarbeiten, miteinander zu besprechen. Was nach meinem Empfinden im Vergleich zu früher eher in den Hintergrund getreten ist, das ist die offene und kontroverse theologische Auseinandersetzung bzw. die Lust an der theologischen Auseinandersetzung. Das mag viele Gründe haben. Einer der Hauptgründe war in den neunziger Jahren sicher der, dass vielen Lehrvikarinnen und Lehrvikaren die Lust an der theologischen Auseinandersetzung vergangen ist durch den existentiellen Druck, der von der Frage ausging: Werde ich übernommen oder werde ich nicht übernommen? Die Situation hat sich deutlich verändert, die Stimmung verbessert. Ob die Lust an theologischer Debatte nun wieder auflebt, möchte ich als Frage im Raum stehen lassen.

Was jedoch deutlich an Gewicht gewonnen hat im Vergleich zu den Zeiten um 1971/72 ist die Frage: Wie schaffe ich es, eine Balance zu entwickeln zwischen meinem Dienst und meinen persönlichen Belangen, meiner Familie, meinem Freundeskreis, meinen persönlichen Interessen.

Wie schaffe ich es, meinen Dienst engagiert wahrzunehmen und zugleich mir einen Freiraum zu schaffen und diesen zu bewahren, gegenüber der Gemeinde, gegenüber mir selber, denn: Ich selber bin mir da oft der größte Feind.

Erfreulich ist, dass die praktische Ausbildung sich dieser Problematik angenommen hat, durch Neuausrichtung in den Kernfächern, durch engere Absprache der Lehrenden und durch ein Spektrum begleitender Maßnahmen.

Damit sind wir bereits dabei, das dritte Bild zu betrachten, das Bild, das uns zumindest punktuell Einblick gibt in das Leben und Arbeiten unserer Pfarrerinnen und Pfarrer heute.

Durch das schrittweise Nachrücken der jüngeren Generation hat sich Entscheidendes verändert, wobei ich dabei auf das verweisen kann, was ich im zweiten Abschnitt meines Erfahrungsberichtes – Morata-Haus 2000 bis 2005 – bereits gesagt habe. Vieles von dem, was ich in diesem Zusammenhang zur Lebenssituation in der Ausbildungszeit zu sagen hatte, bleibt in die Dienstzeit hinein bestehen. Das gilt vor allem für die Pluralität der Lebensformen und Lebensgestaltungen. Man bedenke mit Blick auf den höheren Altersschnitt, dass die Entscheidungen hinsichtlich der Lebensgestaltung sehr häufig bereits getroffen worden sind.

Auch die Frage, die sich in den letzten Jahren immer deutlicher Geltung verschafft hat, wandert mit in die Jahre und Jahrzehnte des Dienstes hinein: Wie schaffe ich es, eine Balance zu entwickeln zwischen meinem Dienst und meinen persönlichen Belangen, wie kann ich mir einen Freiraum bewahren?

Die Frage nach dem Anteil des Persönlichen wird aber auch von der Gemeinde her gestellt, deutlich stärker als früher, freilich anders akzentuiert als ich dies im Gedankengang vorher entwickelt habe. Da ging es um das Bemühen, die Balance zwischen Amt und Person zu halten und dabei einen Freiraum für das Persönliche zu wahren. Jetzt, von Seiten der Gemeinde, geht es um die Frage: Wird das Persönliche des Pfarrers, der Pfarrerin sichtbar und spürbar? Kommt es in der Vielfalt der von ihm oder ihr wahrzunehmenden Dienste vor? Ist er oder sie in der Predigt, im Unterricht, im Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, beim Auftreten in der Öffentlichkeit authentisch, ehrlich, glaubwürdig? Lässt er oder sie etwas durchscheinen von dem, was die Person ausmacht? Lässt er oder sie eigene Fragen und Zweifel erkennen, auch Brüchiges im Leben?

Authentizität, persönliche Glaubwürdigkeit – dies ist sicher nicht der einzige Maßstab, aber dies hat als Kriterium in den letzten Jahren deutlich an Gewicht gewonnen. An Gewicht gewonnen nicht nur in den Gemeinden, sondern in der Gesellschaft überhaupt. Der Mantel

des Amtes, der Mantel, der über so lange Zeit hin die Amtsträger gewärmt und geschützt hat, ist dünn geworden. Wie so oft: Problem und Chance zugleich.

Das Problem besteht darin, dass an die Person hohe Anforderungen gestellt werden, deshalb, weil sie sich eben zunehmend nicht mehr hinter der formalen Aufgabenerfüllung verbergen kann. Hier brauchen meine Kolleginnen und Kollegen verstärkt Unterstützung und Begleitung. Ich denke gerne zurück an die Runde, die kürzlich unter der Federführung des Personalreferenten getagt hat. Grundlage war der Auftrag der Synode, nach der Entscheidung zur Dienstzeitverlängerung der Pfarrerinnen und Pfarrer über begleitende Maßnahmen nachzudenken. Rasch hat sich gezeigt, dass dies nicht ohne eine Gesamtschau, nicht ohne ein Gesamtpaket von notwendigen Maßnahmen der Förderung und Begleitung geht.

Authentizität, persönliche Glaubwürdigkeit – ein Problem, zugleich aber auch eine Chance. Die Chance besteht darin, dass die auf solche Weise persönlich Herausgeforderten ihre je eigenen Ideen, ihre je eigenen Vorstellungen kreativ und unkonventionell ins Gemeindeleben einbringen können und sollen. Die Projekte der Landeskirche können dabei eine wertvolle Hilfe sein, ebenso die Anregungen von Michael Nüchtern, der unser Augenmerk auf die Kasualien gerichtet hat, verbunden mit der Ermutigung, erfinderisch zu sein, neue Kasualien, neue Formen der Begleitung an Schwellen des Lebens zu entwickeln. Man denke an den ausgesprochen großen Zuspruch, den die Einschulungsgottesdienste in vielen unserer Gemeinden haben, oder aber auch den Zuspruch, den Kirche findet, wenn es um Begleitung von Menschen im öffentlichen Raum geht.

Liebe Schwestern und Brüder!

Durch die Umbrüche und Brüche in unserer Gesellschaft,  
durch die Veränderungen in unserer Kirche,  
durch die Pluralisierung und Differenzierung der Lebensverhältnisse,  
durch die Notwendigkeit der Neuprofilierung des Amtes von der Person her  
sind unsere Pfarrerinnen und Pfarrer in hohem Maße gefordert und herausgefordert. Damit die Herausforderung nicht nur als Problem, sondern auch als Chance begriffen wird, bedürfen sie der Begleitung, der Stärkung, der Förderung, der Wertschätzung, der Fürbitte. Dieses Anliegen möchte ich mit meinem Erfahrungsbericht verbinden und ihn mit diesem Plädoyer beschließen.

## Vortrag Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

### „Die Bedeutung der Ordination für Dienstpflichten und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrter Herr Landesbischof,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
hohe Synode!

Wer von der evangelischen Ordination sprechen will, muss mit dem allgemeinen Priestertum beginnen. Ich präsentiere Ihnen deshalb in einem ersten Abschnitt drei Thesen zum **Wesen und zur Gestalt der evangelischen Kirche als Kirche des allgemeinen Priestertums**, vor allem unter der Frage, was dieses spezifische Konzept von Kirche **für das Verhältnis von Kirche und Welt** bedeutet. (1) Die folgenden beiden Thesen fragen dann nach der **Funktion und der theologischen Bedeutung des ordinierten Amtes** im Horizont dieses Verständnisses von Kirche. (2) Der dritte Abschnitt skizziert schließlich in vier Thesen **Folgerungen aus diesem Verständnis von Ordination für Dienstpflichten und Lebensführung von Pfarrerinnen und Pfarrern**. (3)

#### A. Die Kirche des allgemeinen Priestertums und ihr Verhältnis zum Wandel der Zeiten

##### 1. Die evangelische Kirche ist die Kirche des allgemeinen Priestertums.

„Dan was ausz der tauff krochen ist, das mag sich rumen, das es schon priester, Bischoff und Bapst geweyhet sey...“ (WA 6, 408,11f.) „Darumb seyn all Christen man pffaffen, alle weyber pffeffyn, es sey junck oder alt, herr oder knecht, fraw oder magd, geleret oder leye.“ (WA 6, 370)

1520 eröffnet Luther mit diesen Formulierungen (aus der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation und dem Sermon von dem Neuen Testament) eine völlig neue, die bisherigen Verhältnisse umstürzende Sicht auf die Kirche: „Alle Glaubenden haben in ihrer Taufe die priesterliche Vollmacht erhalten“<sup>1</sup> und damit freien Zugang zum dreieinigen Gott.

Kirche definiert sich nicht länger über die Amtsträger; sie ist kein abgesonderter Bereich, zu dem Menschen nur hierarchisch abgestuft Zutritt haben. Geschlecht, Bildung oder soziale Unterschiede stellen kein Hindernis dar. Alle Getauften sind in Glaubensdingen freie Menschen. Sie lesen in der Bibel und machen sich eigenständig Gedanken über Gott und die Welt. Sie orientieren sich mit ihrem Glauben selbstbewusst in der Welt; sie entscheiden, welche Wege heute verantwortlich zu gehen sind. Sie verkündigen das Evangelium in Freiheit und Verantwortung mit ihren Worten und Taten, in ihrem Leben und Beruf.<sup>2</sup> „Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet“<sup>3</sup>; niemand kann sich davon dispensieren.

<sup>1</sup> Manfred Josuttis, Der Pfarrer-ein Bürger, in: EvTh 49, 1989, 443-459, hier: 446.

<sup>2</sup> „Im privaten Bereich wird das priesterliche Amt der Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums von jedem Christenmenschen in eigener Verantwortung und unvertretbar wahrgenommen. Dies geschieht in der persönlichen Frömmigkeit und im Gebet, in der Hausandacht und in der Katechese durch den Hausvater für die Familie und für die Gemeinschaft des Lebensumfeldes, in der gegenseitigen Seelsorge und Beichte sowie darin, dass auch bei der Wahrnehmung der alltäglichen Aufgaben zu Hause, im Beruf und im Gemeinwesen für den Glaubenden das Evangelium orientierende Bedeutung hat.“ (Ordnungsgemäß berufen. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg 2006, 11.)

<sup>3</sup> Agende V der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordination, Einführungen, Einweihungshandlungen, Karlsruhe 1987, 12.

Schon Luther war enttäuscht, dass vielen Evangelischen zwar die Freiheit einleuchtete, die die Reformation brachte: „Mein Glaube, das, was mich im Innersten bewegt, darin bin ich frei, da bin ich von niemandem und keiner Institution abhängig.“ Sie begrüßten die „Begrenzung (nicht nur, JCB) klerikaler Machtansprüche“<sup>4</sup>, aber sie sahen sich nicht in der Verantwortung für die Verkündigung und z.B. auch für eine christliche Lebensführung. „Religion ist Privatsache“, der Glaube für sie ein Sonderbereich, der mit beruflichem Leben oder mit dem Alltag nichts zu tun hat. Luther hat darunter gelitten, aber er hat an der Freiheit festgehalten: „Der Glaube, den das Evangelium von der Herrschaft des Gesetzes befreit hat, darf das Evangelium nicht wieder zum Gesetz machen wollen.“<sup>5</sup> Die evangelische Kirche darf niemanden zu einem vermeintlich evangelischen Leben zwingen.

## **2. Die Kirche des allgemeinen Priestertums ist Kirche in der Zeit und in der Welt.**

Doch es gab und gibt auch die andere Erfahrung: Getaufte gehen mit dem Evangelium an ihren jeweiligen Ort, wirken dort priesterlich, befreiend, ermutigend. Eine Frau wie Katharina Zell wird zur Beichtmutter und wichtige Ratgeberin in Straßburg.<sup>6</sup> Eine Tochter, die lesen kann, wird zur Lektorin in der Familie. Die Bauern und ihre Familien entdecken in der Bibel Geschichten von umstürzender Gerechtigkeit. Oder als Beispiel aus unserer Zeit: Die Ärztin aus der Paracelsus-Klinik, die jeden Morgen zu einer sterbenden Krebspatientin geht, um nach ihr zu schauen und um mit ihr zu beten.

Sie alle kennen heutige Geschichten vom allgemeinen Priestertum. Der weltliche Beruf wird aufgewertet, der Glaube wird ins Leben gezogen. Christin und Christ bin ich im Gottesdienst und im Gebet, Christin und Christ bin ich an meinem Arbeitsplatz, in meiner Familie, auf dem Sportplatz, in der Disco.

Der reformatorische Aufbruch nimmt die Bewegung Gottes in die Welt auf, die wir gerade an Weihnachten gefeiert haben, schickt die Evangelischen in ihre Welt und stellt ihnen die Fragen der Zeit: Welche Rolle spielen Frauen? Welches Gewicht kommt der Bildung zu? Wie realisiert sich soziale Verantwortung in der Stadt oder auf dem Land? Evangelische Menschen bilden eine Kirche, die sich nicht über die Welt stellt, sondern mit dem dreieinigen Gott in sie hineingeht und sie (mit)gestalten will.

## **3. Die Kirche des allgemeinen Priestertums setzt sich kritisch und konstruktiv mit dem Zeitgeist auseinander.**

Die evangelische Kirche ist Kirche in der Welt. Das ist ihre Stärke. Jeder Getaufte ist ein Fühler in die Zeit hinein, jede Getaufte bringt mit ihrem Reden und Leben evangelischen Glauben in die Welt.

Diese Stärke hat die reformatorischen Kirchen auch in Zerreißproben geführt. Ich erinnere an die Kriegspredigten des 1. Weltkrieges, an Barmen, auch an Diskussionen über Lebensführung: „Geht die Kirche mit der Zeit oder mit ihrem Herren?“, hat der frühere Seminardirektor in Heidelberg Frieder Schulz einmal gefragt. Wie bezeugen wir zeitgemäß das Evangelium, ohne uns von der Welt gefangen nehmen zu lassen?

Die evangelische Kirche löst Auseinandersetzungen nicht durch lehramtliche Eindeutigkeit von oben. Sie bindet ihre Wirklichkeitssicht an „das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben“ (Barmen I). Aber sie kann es nicht anders hören und lesen als mit den vielen verschiedenen Augen und Ohren der Getauften. Da ist Verstehen gefragt, Kommunikation, schöner, oft auch anstrengender Austausch; viele sind an Beratungen zu beteiligen, sollen die Entscheidungen mitverantworten: synodales Miteinander eben.

---

<sup>4</sup> Josuttis, 453.

<sup>5</sup> Josuttis, 453.

<sup>6</sup> Vgl. Sonja Domröse, Frauen der Reformationszeit, Göttingen 2010; hier: 45-58 (Katharina Zell).

Die evangelische Kirche stellt sich der Wirklichkeit, die sich verändert. Sie nimmt kritisch wahr und gestaltet konstruktiv mit. Sie entscheidet je neu, wie der Zeitgeist zu beurteilen ist, ob Traditionen zu bewahren oder zu verändern sind. Sie hört dabei auf das Wort und hält an der Lehre fest, wie sie in den Bekenntnissen formuliert ist, aber sie respektiert auch „die Weltlichkeit der Welt, die sie als Schöpfung Gottes [und als Herrschaftsbereich des Geistes Christi] versteht“<sup>7</sup> und zu der sie Zugang gewinnt durch die Vielfalt der Gaben der Getauften. Sie nimmt ernst, dass die Ordnungen des Lebens „nicht unmittelbar aus dem Evangelium abzuleiten“ sind, sondern es zu ihrer „Planung, Durchführung und Veränderung weltlich-vernünftiger Gesichtspunkte“<sup>8</sup> bedarf.

Es ist gerade die Eindeutigkeit des evangelischen Gottesverhältnisses, die Gewissheit, dass Gott mit und für uns ist, die das Herz der Getauften für die bunte Vielfalt der menschlichen Erfahrungen und Überzeugungen öffnet, die Pluralität und transparente Beteiligung ermöglicht im Ringen um eine verantwortliche Gestaltung von Kirche und Welt. Es ist gerade die Gewissheit im Blick auf das ganz Andere Gottes, die es der evangelischen Kirche ermöglicht, sich in die vielen Anderen hinein zu versetzen.

## B. Die Bedeutung des ordinierten Amtes in der Kirche des allgemeinen Priestertums

### **4. Alle Ordinierten haben Teil am allgemeinen Priestertum; aber nicht alle Christinnen und Christen sind Pfarrer: die funktionale Begründung des ordinierten Amtes.**

Betont das Augsburgische Bekenntnis im V. Artikel, dass alle Christinnen und Christen am geistlichen Geschehen der Verkündigung beteiligt sind, so macht der XIV. deutlich, dass für die Gestaltung und Organisation der Verkündigung in der Öffentlichkeit der Berufung ins ordinierte Amt eine hohe Bedeutung zukommt. „Alle Christen sind Priester, aber nicht alle Pfarrer“ (WA 31/1, 211: 82. Psalm), sagt Luther in der Auslegung des 82. Psalms, denn: „Was allen gemeinsam ist, kann niemand für sich allein beanspruchen, wenn er nicht berufen ist.“ (WA 5, 566).<sup>9</sup>

**Das ordinierte Amt ist also nötig, weil es**

- **verlässlich**
- **eine geordnete**
- **und kompetente Verkündigung**
- **in der Öffentlichkeit**

**sicherstellt.**

Das ordinierte Amt erscheint also zunächst funktional bestimmt: es ist um der Ordnung, der Kompetenz und der Arbeitsteilung willen notwendig. Gemeindeglieder wie nicht-kirchliche Öffentlichkeit können erwarten, dass es eine verlässliche, regelhafte personale Präsenz des Amtes der Verkündigung gibt. Sie darf nur wahrnehmen, wer von der Kirche dazu ordentlich berufen wurde und dazu kompetent ist.

### **5. Die geistliche Gabe der Ordination: eine theologische Vertiefung.**

Ein Blick in den biblischen Befund und die liturgische Praxis fügt dieser funktionalen Sicht eine zweite Perspektive hinzu: Die Ordination vermittelt eine Gabe Gottes!

---

<sup>7</sup> Josuttis, 453.

<sup>8</sup> Josuttis, 453.

<sup>9</sup> „Ordinieren bedeutet nicht weihen. Wenn wir also einen frommen Menschen kennen, ziehen wir ihn hervor und geben ihm kraft des Wortes, was wir haben, Vollmacht, das Wort zu predigen und die Sakramente zu spenden.“ (WA 15, 721)

**1. Tim. 4, 14:** „Niemand verachte dich wegen deiner Jugend; du aber sei den Gläubigen ein Vorbild im Wort, im Wandel (Zürcher Übersetzung 2007: in der Lebensführung), in der Liebe, im Glauben, in der Reinheit. Fahre fort mit Vorlesen, mit Ermahnen, mit Lehren, bis ich komme. Lass nicht außer Acht die Gabe in dir, die dir gegeben ist durch Weissagung mit Handauflegung der Ältesten.“

**2. Timotheus 1, 6-7:** „Aus diesem Grund erinnere ich dich daran, dass du erweckest die Gabe Gottes, die in dir ist durch Auflegung meiner Hände. Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“

„Die beiden Sätze (1. Timotheus 4,14 und 2. Timotheus 1, 6) (zeigen, dass, JCB) ... das Wesen der Ordination nicht darin (besteht, JCB), dass eine Gemeinde bestimmten von ihr erwählten Personen das Amt der Verkündigung und der Lehre überträgt. Die Übertragung des Amtes wie auch die Bevollmächtigung zu ihm erfolgt vielmehr durch Gott selbst und also durch den, der das Amt des verbi divini ministerium in der Kirche gestiftet hat und Menschen zu diesem Dienst beruft.“<sup>10</sup>

Die liturgische Handlung, der eine Wahl oder ein Berufungsakt vorausgeht, bestätigt und gestaltet diese Grundstruktur bis heute durch Lesungen, das fürbittende Gebet der Gemeinde und vor allem die Handauflegung: die Ordination ist „eine effektive Handlung, in der dem Ordinanden etwas zuteil wird, was er vorher nicht hatte.“ (273) „Subjekt dieser Gabe ist Gott allein, und das durch sie vermittelte Charisma ist seine Gabe“ (273), eine „geistliche Gabe“, die „fortan in ihm (wirkt, JCB) ... ihn (als ganze Person, JCB) in die Pflicht“ (274) nimmt und zur „Wahrnehmung des mit der Ordination gegebenen Amtsauftrages“ (276) befähigt.<sup>11</sup>

### **Was bedeutet das für die Ordinierten? Wie lässt sich diese Gabe genauer bestimmen?**

Der frühere Tübinger Neutestamentler Otfried Hofius hat sich dieser Frage von 2. Timotheus 1, 7 her genähert, der exegetisch untrennbar mit Vers 6 verbunden ist. Darnach umfasst die Gabe vier Elemente:

#### **Die geistliche Gabe der Ordination gewährt:**

##### **1. „die Freiheit von aller Menschenfurcht“:**

Wer ordiniert wird, ist von der Gemeinde ausgewählt; er oder sie tritt in ein Dienstverhältnis ein und unterstellt sich im Ordinationsvorhalt den Ordnungen der Landeskirche. Das ist die eine Seite!

Die Ordination bestätigt all diese Verbindlichkeiten, aber sie unterbricht sie auch und rückt sie in einen theologischen Zusammenhang. Das ist die andere Seite! Ordinierte haben Teil an einer Gabe Gottes, am ‚Amt Christi‘. Das macht sie in ihrer Verkündigung und in ihrem Wandel frei:

im Gegenüber zum Zeitgeist,

im Gegenüber zur Gemeinde

und im Gegenüber zur Landeskirche.

Pfarrerinnen sind mehr als die Sprecherinnen ihrer Gemeinde, Pfarrer mehr als leitende geistliche Mitarbeiter ihrer Landeskirche. „Die Freiheit der Amtsführung und die Unabhängigkeit von Beaufsichtigungen“, die sich mit dem ordinierten Amt verbinden, „gehören zu den große und unvergleichlichen Privilegien des evangelischen Pfarrers“<sup>12</sup> und der Pfarrerin.

Viele Geschichten lassen sich erzählen, wie Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Freiheit gegenüber dem Zeitgeist, der Gemeinde oder der Landeskirche im Konflikt

<sup>10</sup> Otfried Hofius, Die Ordination zum Amt der Kirche und die apostolische Sukzession nach dem Zeugnis der Pastoralbriefe, in: ZThK 107, 2010, 261-284, hier: 272

<sup>11</sup> Die erste evangelische Ordination fand am 14. Mai 1525 statt. Georg Römer wurde von Martin Luther in der Wittenberger Stadtkirche ordiniert, nachdem am 3. Mai 1525 die Vokation stattgefunden hatte. 1535 legte Luther ein Ordinationsformular vor, das an die biblische Tradition anschloss und die Praxis bis heute prägt. (Vgl. WA 38, 401-433)

<sup>12</sup> Dietrich Rössler, Grundriß der Praktischen Theologie, Berlin New York, 1986, 458.

wahrgenommen haben: Ich erinnere an Paul Schneider, den Prediger von Buchenwald<sup>13</sup>, an Katharina Staritz und ihr Rundschreiben gegen die Judenverfolgung<sup>14</sup>. Meist ging es um politische Konflikte, zuweilen um Fragen der Lebensführung.

Das ordinierte Amt ist ein freies Amt, das Raum zur individuellen Gestaltung lässt, zur Anstößigkeit, das ins Gegenüber ruft. Zugleich aber bindet es das Gewissen und stellt eine hohe Erwartung an die Begründung des pfarramtlichen Weges und die Verantwortung der Pfarrerinnen und Pfarrer: „Bildung und Ausbildung sollte sie (i.e. Pfarrerinnen und Pfarrer, JCB) zu unabhängigen, selbstkritischen Persönlichkeiten machen“<sup>15</sup>, heißt es deshalb schon in dem Ihnen vorliegenden Papier „Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde – Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs – Arbeitsergebnisse der vom EOK eingesetzte Arbeitsgruppe „Pfarramt“ vom August 1998.

## 2. „die Kraft zur Verkündigung des Evangeliums“,

Die Ordination gibt die Kraft zur Verkündigung. Ihren Ausdruck findet diese Kraftübertragung durch biblische Lesungen, die Bitte um den Heiligen Geist und die Fürbitte der Gemeinde, am deutlichsten und lebhaftigsten in der Handauflegung und Segnung. Die Ordinierten werden mit dem Segen Gottes umkleidet und damit seines Beistandes vergewissert.

Mag sein, dass ein Pfarrer nicht alles erfüllt, was von ihm erwartet wird oder – wahrscheinlich noch häufiger, was er von sich selbst erwartet. Mag sein, dass die schon für Luther selbstverständlich zum ordinierten Amt gehörenden Anfechtungen und Zweifel die Pfarrerin einholen: die Gabe Gottes und dieser Segen liegen auf ihm und ihr! Sie geben

- die Kraft, je neu nach der heute zeitgemäßen Verkündigung zu suchen,
- den Mut auch Anstößiges zu sagen,
- die Gelassenheit, die Wirkung und den Erfolg dem Heiligen Geist zu überlassen.

Die Kraft zur Verkündigung zeigt sich in der Ordination auch auf der Ebene des Miteinanders: „Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Gliedern der Gemeinde wird dich im gemeinsamen Glauben festigen“<sup>16</sup>, heißt es in der Agende. Wichtige Quellen der Kraft für den Dienst im ordinationsgebundenen Amt sind die Gemeinschaft mit den Ordinierten und den anderen Mitarbeitenden, die individuelle und gemeinsame theologische Weiterarbeit<sup>17</sup>, aber auch die in der Agende formulierte Selbstverpflichtung der Landeskirche, den Ordinierten in ihrem Dienst beizustehen. Unter diesem Aspekt lässt sich die Visitation als regelhafte Vergewisserung der Ordination lesen.

Schließlich: Das ordinationsgebundene Amt ist auf geistliche Rückmeldungen des allgemeinen Priestertums angewiesen: „Fürchte dich nicht, du hast bei der Beerdigung das richtige Wort gefunden.“ Oder: „Fürchte dich nicht, du hast ihn besucht, mit ihm geredet, du warst für ihn da und hast ihn doch nicht im Leben halten können.“ Kommt es

---

<sup>13</sup> Markus Geiger: *Pfarrer Paul Schneider und seine Rezeptionsgeschichte*; Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Heidelberg 49; Heidelberg, 2007.

<sup>14</sup> „Es ist Christenpflicht der Gemeinden, sie [Anmerkung: jüdische Christen] nicht etwa wegen der Kennzeichnung vom Gottesdienst auszuschließen. Sie haben das gleiche Heimatrecht in der Kirche, wie die anderen Gemeindemitglieder und bedürfen des Trostes aus Gottes Wort besonders. Für die Gemeinden besteht die Gefahr, daß sie sich durch nicht wirklich christliche Elemente irreführen lassen, daß sie die christliche Ehre der Kirche durch unchristliches Verhalten gefährden. Es muß ihnen hier seelsorgerlich, etwa durch Hinweis auf Luk. 10, 25-37, Matth. 25, 40 und Sach. 7, 9-10 geholfen werden.“ Eberhard Röhm, Jörg Thierfelder: *Evangelische Kirche zwischen Kreuz und Hakenkreuz. Bilder und Texte einer Ausstellung*. Stuttgart 1981, 135.

<sup>15</sup> Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde – Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs – Arbeitsergebnisse der vom EOK eingesetzte Arbeitsgruppe „Pfarramt“ – August 1998, 30.

<sup>16</sup> Agende V, 12.

<sup>17</sup> Hans Joachim Iwand, *Theologie als Beruf*, in: *Glauben und Wissen. Nachgelassene Werke 1*, München 1962, 251, bezeichnet die Theologie als „das gute Gewissen des Glaubens“.

zu solchen Rückmeldungen und Vergewisserungen, wächst die Kraft zur Verkündigung. Hier liegt eine große Aufgabe, auch und gerade im gegenüber und Miteinander von Pfarrerinnen und Pfarrern und Ältesten: Wie können wir eine geistliche Feedbackkultur einüben?

Die Gabe, die in der Ordination übereignet wird, braucht die anderen, um sich gegenseitig zu vergewissern, um gemeinsam auf das Wort zu hören und die Wirklichkeit zu verstehen.

### **3. „die Liebe zu den Menschen, denen die Botschaft ausgerichtet wird“,**

Die Menschen, denen die Botschaft ausgerichtet wird, das sind in erster Linie die Gemeindeglieder, das sind aber auch Menschen in Schulen oder Krankenhäusern, eben Kirche vor Ort. Im Blick sind nicht nur die Menschen, die zum engen Kreis gehören, sondern alle Getauften, auch die, deren Frömmigkeit und Kirchengangsverhalten nicht den eigenen Anforderungen entspricht. Und schließlich sind es auch die ‚anderen‘ Menschen vor Ort und darüber hinaus.

Liebe zu den Menschen heißt sie mit den Augen Gottes zu sehen, manchmal eine Zumutung, nicht nur bei dem Obdachlosen, der am Sonntagnachmittag an der Tür klingelt, auch bei den Fordernden, die verlangen: Tu das, ich zahle ja schließlich!

Freiheit und Liebe zu den Menschen, zwei Pole, die zentral sind für die Ordination.

Die Liebe zu den Menschen gewinnt im ordinierten Amt gerade im Beichtgeheimnis und in der seelsorglichen Schweigepflicht exemplarische Gestalt. Vieles, was da zu hören ist, macht den Ordinierten die Menschen nicht lieb; vieles ist schwer zu tragen. Das ordinierte Amt macht einsam; und gerade an dieser zentralen Stelle wird das, was stärkt, die Kollegialität, die Gemeinschaft auf ein Minimum reduziert.

Wichtig scheint mir für die Liebe zu den Menschen der Blick in die Öffentlichkeit des Ordinationsgottesdienstes: es ist gut, wenn hier viele versammelt sind, für die dieses ordinationsgebundene Amt Bedeutung hat: die fürbittende Gemeinde, die Ältesten, die Landeskirche, die Ökumene, andere Religionen, Vertreter der Öffentlichkeit wie die Bürgermeisterin. Sie werden die Ordinierten bei dem behaften, was sie hier versprechen, aber sie erfahren auch, was diese Menschen theologisch trägt und zu freien und selbstbewussten Zeuginnen und Zeugen macht.<sup>18</sup>

### **4. „und die Selbstüberwindung (Besonnenheit, JCB) angesichts aller Widerstände, mit denen der Verkündiger in seinem Amt zu rechnen hat.“<sup>19</sup>**

Ordinierte sind nicht geweiht, sie werden der Gemeinde nicht übergeordnet, sondern sie erhalten eine spezifische Gabe, die sie zu einem besonderen Dienst befähigt und in ein besonderes Verhältnis zur Welt und zur Gemeinde bringt.

Dieses Verhältnis ist konfliktaltig: ob Paulus in Korinth, Luther angesichts der Wittenberger Unruhen oder heute in manchem gemeindlichen Streit um gedeihliche Zusammenarbeit. Für den Umgang mit Konflikten enthält die Gabe der Ordination ein besonderes Instrument: die Besonnenheit im Sinne der Selbstüberwindung. Michael Welker beschreibt sie ausführlich in seiner Theologie des Heiligen Geistes als Fähigkeit zur freiwilligen Selbstzurücknahme. Die Vertrautheit mit dem dreieinigen Gott ermöglicht es, sich um anderer Geschöpfe und der Gemeinschaft willen zurückzunehmen.<sup>20</sup>

Die Besonnenheit gibt nicht die eigene Überzeugung auf; sie löst Konflikte nicht durch Unterordnung; aber sie befähigt dazu, die eigene und die fremde Konfliktposition

---

<sup>18</sup> Ordiniert werden Pfarrerinnen und Pfarrer zur öffentlichen Wortverkündigung. Aktuelle Versuche ihren Auftrag darauf zu konzentrieren, dass sie Mitarbeitende im allgemeinen Priesteramt fördern, scheint mir eine Engführung zu sein, die die Rolle des ordinationsgebundenen Amtes als Gegenüber der Gemeinde unterschätzt, die Konzentration auf das Milieu der engagierten Gemeinde zu sehr befördert und die Kompetenz des allgemeinen Priestertums unterschätzt, in ihren eigenen ‚Berufen‘ priesterlich zu wirken.

<sup>19</sup> Hofius, 275.

<sup>20</sup> Michael Welker, Gottes Geist. Theologie des Heiligen Geistes, Neukirchen-Vluyn 1992, bes.: 304-313.

gleichsam von außen, unter dem Blickwinkel Gottes neu wahrzunehmen und zu relativieren und dadurch im Konflikt wieder handlungsfähig zu werden. Solche Besonnenheit ist möglich angesichts der Zusage: „In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn: Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“<sup>21</sup> Sie ist auch für die meisten Fragen der Lebensführung im ordinierten Amt von zentraler Bedeutung.

### C. Das ordinierte Amt und die Person

#### **6. Amt und Person, Beruf und Lebensführung sind im ordinierten Amt in einer unauflöselichen Spannung verbunden.**

Auch wenn für Ordinierte offiziell keine Sonderethik gilt, auch wenn den Gemeinden und der Öffentlichkeit klar ist, dass Ordinierte ‚auch nur Menschen sind‘, ja dies vielfach sogar als Stärke des evangelischen Amtes beschrieben wird; viele erwarten von Pfarrerinnen und Pfarrern doch eine „erkennbar vom Glauben geprägte, insofern exemplarisch christliche Lebensführung.“<sup>22</sup> Im ersten Ordinationsformular Luthers von 1535 (1539) heißt es in der Verpflichtung der Ordinierten zunächst, dass sie nicht Gänse und Kühe hüten sollen, sondern die Gemeinde. Und dann weiter: „Auch für unser person sollen wir zuchtig und ehrlich leben, unser haus, Weib, Kind und gesind christlich halten und ziehen. Seid ihr nu solches zu tun bereit. Di: ja.“<sup>23</sup>

Amt und Person, Beruf und Lebensführung sollen korrelieren und einen glaubwürdigen Gesamteindruck vermitteln, insbesondere im Blick

- auf die umfassende dienstliche Präsenz,
- die eigene (und familiäre) religiöse Praxis,
- die private Lebensführung, vor allem im Blick auf den Umgang mit Geld und Sexualität
- und die politische Betätigung.

Das spannungsvolle Miteinander lässt sich nicht zugunsten einer strikten Trennung: hier Privates, dort Dienstliches auflösen; notwendig ist eine begründete Unterscheidung, Zuordnung und professionelle Gestaltung der Bereiche.

Theologisch korrespondiert diesen Erwartungen, dass die Gabe der Ordination in den Ordinierten wirkt, sie als ganze Person, „in die Pflicht“<sup>24</sup> nimmt. Zur Voraussetzung der Ordination gehören deshalb neben der theologischen und pastoralen Kompetenz<sup>25</sup> auch „die notwendige Begabung, die persönliche Integrität als Mensch und Christ sowie die Bewährung im Glauben.“<sup>26</sup>

Die theologische Begründung der Ordination bindet die Ordinierten aber nicht nur als ganze Person, sie ermöglicht ihnen zugleich eine Distanz zu ihrer eigenen Lebensform und Lebensführung. Es ist eine Gabe Gottes, es ist das Amt Christi, an dem Ordinierte Anteil haben, es nicht ihre Lebensführung, die sie zur pfarramtlichen Praxis qualifiziert. Dieses Erkenntnis erlaubt ihnen, einen Schritt zurück zu treten, die anderen in ihrer Lebensführung

---

<sup>21</sup> Agende V, 13.

<sup>22</sup> Jan Hermelink, „Sind Sie zufrieden?“ Die Domestizierung des Pfarrberufs durch die kirchliche Organisation, in: Ders., S. Grotefeld (Hg.), Religion und Ethik als Organisationen – eine Quadratur des Kreises?, Zürich 2008, 132.

<sup>23</sup> WA 38, 428, R.

<sup>24</sup> Hofius, 274. Die Pastoralbriefe formulieren ihre Anforderungen oft in Analogie zu antiken Anforderungskatalogen (vgl. 1. Tim 3, 2-7).

<sup>25</sup> WA 41, 214,29-31; 52, 569, 11-14. bzw. WA 49, 591,11; 53, 258,17ff.

<sup>26</sup> Hofius, 276:

ernst zu nehmen, sich in sie hinein zu versetzen und nicht die Praxis und die Lebenssituation der Pfarrfamilie zum Modell des pfarramtlichen Lebens in der Gemeinde zu machen.

Auch wenn Sie hier und heute als Synode vor allem dienstrechtliche Aspekte im Auge haben. Es sind gerade nicht nur die konflikthaltigen, öffentliches Interesse erregenden Themen wie gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder Ehen mit Angehörigen einer anderen Religion, die unter dem Stichwort Lebensführung im Pfarramt zu Debatte stehen: Mindestens ebenso wichtig ist es, dass Sie als Leitungsorgan wahrnehmen, dass die Lebenslagen Ordiniertes sich in der Breite verändert haben und bereits die ‚normale‘ Vielfalt eine Herausforderung darstellt: Ich denke an das Leben als Single im großen Pfarrhaus in einem Dorf mit 250 Einwohnerinnen und Einwohnern: Wie schaffe ich mir ein Netz privater Kontakte? Wie finde ich zu Arbeitszeiten, die private Kontakte über weitere Entfernungen ermöglichen? Wie kommen Gemeinde und Familie in Festzeiten wie Weihnachten angemessen zu ihrem Recht, ohne dass in der Pfarrfamilie das große Fest schon auf Nikolaus vorverlegt werden muss?

Wie kann pfarramtliche Praxis unter veränderten Lebensbedingungen gelingen? Wie bleibt der ordinierte Dienst beruflich und privat für junge Leute attraktiv?

## **7. „Verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird!“<sup>27</sup>**

Geht es um konkrete Empfehlungen für eine dem Auftrag gemäße Lebensführung von Pfarrern und Pfarrerinnen, sind kirchenleitende Texte mit guten Gründen ausgesprochen zurückhaltend. Die Ordinationsagende der Evangelischen Landeskirche in Baden fordert ebenso wie das neue Pfarrerdienstrecht der EKD<sup>28</sup> keine bestimmte Lebensführung ein, sondern benennt mit der negativen Formulierung: „dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird“ lediglich eine Grenzbestimmung.

Ich halte diese zurückhaltende Fassung aus vier Gründen für eine wichtige Grundsatzentscheidung, die dem von mir referierten Konzept von Kirche des allgemeinen Priestertums und ordinierten Amt entspricht.

### **1. „Wir können die Wahrheit des Evangeliums nicht mit unserem Leben verbürgen.“**

Jede weitergehende Forderung oder gar „die Verpflichtung, mit der eigenen Lebensführung öffentlich für diesen Auftrag Zeugnis abzulegen“<sup>29</sup>, überfordert Person und Amt! Sie verwechseln die Gebrochenheit, mit der Menschen die ihnen von Gott gegebenen Gabe nutzen können, mit dem, was Gott tut. „Wir können die Wahrheit des Evangeliums nicht mit unserem Leben verbürgen.“<sup>30</sup> Menschen stoßen mit ihrem Handeln an Grenzen, das macht gerade ihr Menschsein aus; sie erfahren, dass die Kraft des dreieinigen Gott in den Schwachen mächtig ist und sich seine Gnade umso deutlicher zeigt.

„Gewiss darf von uns verlangt werden, dass wir uns kirchlich und fromm (...) vorbildlich benehmen (...); verlangt werden darf auch, dass wir meinen, was wir sagen; aber das ‚Fundament‘ unserer Arbeit sind solche Verhaltensweisen und Einstellungen nicht. Das Fundament unserer Arbeit ist die Gnade Gottes und ihre ganz speziell auf unseren Beruf ausgerichtete Zusage in der Ordination.“<sup>31</sup>

### **2. Die These, dass eine bestimmte Form der Lebensführung dem Verkündigungsauftrag entspricht, setzt auf eine feststehende Tradition. Gerade**

---

<sup>27</sup> Agende V, 13.

<sup>28</sup> Dort wird gefordert, „sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“ (PFDG EKD, §3); vgl. auch: Hans Martin Müller, Ordination VI. Praktische Theologie, in TRE 25, Berlin, New York, 1995, 365-367, hier: 367: „eine Lebensführung, die dem Verkündigungsauftrag nicht widerspricht.“

<sup>29</sup> Rainer Mainusch, Aktuelle kirchenrechtliche und kirchenpolitische Fragestellungen im Pfarrdienstrecht, ZevKR 47, 2002, 13.

<sup>30</sup> Karl-Heinrich Lütcke, Pflichten des Pfarrers aus Ordination und Dienstverhältnis, ZevKR 33, 1988, 6.

<sup>31</sup> Dietrich Stollberg, Zwischen Überforderung und Freiheit. Zu einigen Problemen von Pfarrerin und Pfarrer in der mobilen Event-Gesellschaft, in: PTh 93, 2004, 396-410, hier: 408f.

**evangelische Kirche als Kirche des allgemeinen Priestertums steht aber nicht nur für Kontinuität, sondern auch für einen freien, gelassenen und vernünftigen Umgang mit dem Wandel und für Innovationen.**

3. **Die Formulierung der Ordinationsagende verabsolutiert im Blick auf das Leben der Ordinierten nicht die Orientierung an einem spezifischen Leitbild;** Luther hat sich gegen den Zwangszölibat gewehrt, aber nicht die Ehe zur Norm für das pfarramtliche Leben gemacht. Häufig entsprechen Lebensformen vor allem den Erwartungen einer bestimmten Gruppe innerhalb der Gemeinde. Das Harmoniemilieu wünscht sich die vollständige, heile bürgerliche Familie. „Im Pfarrhaus soll jene Harmonie herrschen, die es im Alltagsleben nicht gibt.“<sup>32</sup>  
Zugleich sortieren Lebensformen aber auch Gemeinschaften, grenzen aus und ab; im Jahr der Taufe haben wir das gerade für die Taufpraxis und ihre Bindung an ‚vollständige Familien‘ neu gelernt. Um es mit einer Predigt Johann Peter Hebels zu sagen: So wie „bürgerliche Verhältnisse ... Menschen mit Menschen vereinigen, so schneiden sie doch auch schärfer als Natur und Schicksal Menschen von Menschen ab und befestigen die Kluft durch ...Stand ..., Cerimonien und Formeln ..., die sie wie dornichtes Gehäge umziehen.“<sup>33</sup>
4. **Die Formulierung der badischen Agende nimmt die Freiheit ernst, die den Ordinierten in der Ordination geschenkt wird, fordert aber zugleich verbindlich von ihnen eine hohe (Selbst-) Reflexivität und (selbst-) bewusste Orientierung am Evangelium.** Sie eröffnet damit einen kommunikativen Raum zwischen Gemeinde, Kirchenleitung und ordiniertes Person, in dem immer mit Bezug auf das Evangelium Konflikte ausgetragen werden können.

## **8. Die Angehörigen der ordinierten Person verdienen besondere Beachtung.**

„Wählen sie, meine Herren, durchaus kein Mädchen aus der Stadt! Die Landpfarrfrau muss alle Vergnügungen, Erwartungen, Beschäftigungen, die sie in der Stadt gewohnt war, aufgeben. Hüten Sie sich also, meine Herren, vor Universitätsbekanntschaften! Glauben Sie nicht, dass die Mädchen sich nachher schon eingewöhnen werden.“<sup>34</sup>

Wir prägen mit unseren dienstlichen Vorgaben nicht nur das Leben der Ordinierten; wir nehmen erheblichen Einfluss auch auf ihre Angehörigen. Arbeitszeit und Freizeit fließen ineinander, der Pfarrberuf beansprucht auch den Ehepartner, die Ehepartnerin und die Kinder. Das Pfarrhaus ist ein Ort verdichteten christlichen Lebens – und soll es bleiben. Gerade deshalb ist es wichtig, die gesellschaftlichen Veränderungen im Zusammenleben ernst zu nehmen: Ehefrauen oder Ehemänner sind berufstätig, die Partner individualisieren sich, sie isolieren sich stärker gegenüber der Umgebung und konzentrieren sich mehr auf die Erziehung der Kinder. Wie kann das Pfarrhaus unter diesen Bedingungen Ort der Freiheit und der Geselligkeit, der Zuflucht und der geistlichen, theologischen Konzentration sein?

Natürlich werden Ehen und Familien durch das Leben im Pfarrhaus nicht nur belastet: vielen gelingt es, die Möglichkeiten, die das Pfarramt bietet, Zeit selbständig zu gestalten, für eine hohe Präsenz in der Familie zu nutzen. Manchmal passt alles zusammen, die eigene Lebensphase, die Familienkonstellation und das Leben in der Gemeinde.

Dennoch ist es wichtig, dass Sie als Synode besonders ‚die Anderen‘, die Angehörigen und ihre Interessen bei Ihren Überlegungen im Blick haben, dass wir gerade ihnen Freiheit zu eigenen Wegen zubilligen. Viele Kirchen in der Ökumene haben damit Erfahrungen, dass ihre Ordinierten mit Angehörigen anderer Konfessionen oder auch Religionen verheiratet sind. Vielleicht können wir uns von ihnen ermutigen lassen und von ihnen lernen, wie Freiheit an dieser Stelle verantwortlich zu gestalten ist.

---

<sup>32</sup> Josuttis, 449.

<sup>33</sup> Johann Peter Hebel, Predigt am 6. Sonntag nach Trinitatis 1796, in: Ders., Predigten, Basel, 2010, 158.

<sup>34</sup> Lütcke, 10 Anm. 14.

## 9. Das ordinierte Amt verantwortet in der Kirche des allgemeinen Priestertums die eigene Lebensführung in Bindung

- an das Evangelium,
- die Ordnungen und Lehre der Kirche,
- die je konkrete Gemeinde
- und die eigene bzw. familiäre Lebensführung.

„Die Berufung ins Predigtamt ... erteilt einen besonderen Auftrag und stellt in eine besondere Verantwortung.“<sup>35</sup> Dabei kommen Lehre, Zusammenleben mit der Gemeinde und Lebensführung in einer besonderen Weise zueinander. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass ordiniertes Handeln in Freiheit zwischen diesen vier Bindungen geschieht: durch die Bindung an das Evangelium, die Ordnungen und die Lehre der Kirche, die je konkrete Gemeinde einschließlich der gesellschaftlichen Großwetterlage und die eigene bzw. familiäre Lebensführung.

In diesem Kräfteviereck hat sich die pfarramtliche Praxis zu bewähren. Vieles funktioniert dabei normalerweise selbstverständlich; in Grenz- und Konfliktlagen aber ist ein kommunikativer und kritischer Prozess zwischen den Beteiligten in Gang zu setzen, in dem sie sich wechselseitig Rechenschaft über ihre Interessen, ihre theologischen und geistlichen Entscheidungen und Prägungen und ihre kommunikativen Möglichkeiten und Spielräume geben. Um diesen kommunikativen Prozess auszulösen, reichen häufig rechtliche Generalklauseln.

Je transparenter die Kriterien sind, auf die sich alle in der theologischen Urteilsbildung dann verständigen können, umso deutlicher wird evangelische Kirche als Kirche des allgemeinen Priestertums erkennbar werden.

An einem Beispiel: Seit 1997 helfen die Kriterien: „freiwillig, ganzheitlich, verbindlich, dauerhaft, partnerschaftlich“ (Mit Spannungen leben) der evangelischen Kirche in Deutschland zu einer qualifizierten ethischen Beurteilung von partnerschaftlichen Beziehungen. Diese Kriterien zeigen einerseits ein klares Profil: Andererseits versetzen sie Christinnen und Christen und Gemeinden in ihrer theologischen und geistlichen Urteilsbildung in die Lage, sich nicht starr an bestimmte Lebensformen zu klammern, sondern den gesellschaftlichen Veränderungen zu stellen, sie kritisch zu kommentieren und mit zu gestalten.

Evangelische Kirche erwartet, dass auch Ordinierte diese Kriterien für sich gelten lassen und ihnen zu entsprechen suchen. Dass es in diesem Rahmen dennoch zu unterschiedlichen praktischen Folgerungen kommen wird, ist abzusehen, spricht aber nicht gegen diesen typisch evangelischen Weg: Nicht die eindeutige moralische Option ist im Blick auf die Lebensführung vom ordinierten Amt gefordert, sondern der verantwortliche, verbindliche und nachhaltige, vor allem aber geistlich und theologisch überzeugende Umgang mit den Fragen und Konflikten.

---

<sup>35</sup> Josuttis, 446.

## **Leitfragen für die Murrelphase**

1. Welche persönlichen Erfahrungen bringe ich in die Thematik des Studientages mit?
2. Welche Impulse haben uns die Vorträge gegeben? Was nehme ich daraus in meine Arbeitsgruppe mit?

## Vortrag Kai Tröger

### „Vorstellung der §§ 38 bis 40 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zum Thema Lebensführung, Lebensverhältnisse“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrter Herr Landesbischof,  
liebe Schwestern und Brüder!

Ich habe das nur für einen Juristen dankbare Thema, Ihnen heute rechtliche Regelungen vorzustellen.

Einmal die rechtlichen Regelungen, die das Pfarrdienstgesetz der EKD bereits hat. Sodann die rechtlichen Regelungen, die es im Bereich unserer Landeskirche bisher gab. Und schließlich den Entwurf von Regelungen, die es künftig im Bereich unserer Landeskirche neben den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD geben könnte. Begrenzt ist meine Darstellung auf die rechtlichen Regelungen, die die Thematik des Studententages betreffen, das sind die rechtlichen Regelungen zur Erreichbarkeit, zur Residenzpflicht, zur Dienstwohnung sowie zu Ehe und Familie.

#### I. Vorbemerkungen

Bevor ich ins Einzelne gehe, möchte ich ein paar grundsätzliche Bemerkungen voran stellen.

Gemeinsam ist diesen Regelungskomplexen, dass Fragestellungen angesprochen sind, die über das hinausgehen, was ein Beruf normalerweise mit sich bringt. Die Regelungen halten sich an dem Grenzbereich zwischen beruflichem und privatem auf, ja sie greifen in den privaten Bereich hinein.

Manche normale Arbeitnehmerin wäre erstaunt, wenn es arbeitsrechtliche Regelungen zu diesen Themenbereichen geben würde. Ich sage bewusst „manche“. Denn die Fragestellungen der rechtlichen Regelungen, mit denen sich dieser Studententag befassen will, die gibt es durchaus auch außerhalb des Pfarrberufes. So ist die Dienstwohnungspflicht für manchen Hausmeister ebenso selbstverständlich, wie die Erreichbarkeit zu Hause für manche Ärztin. Für viele Menschen, die im Management zu tun haben, sind die Grenzen zwischen beruflicher Zeit und privater Zeit aufgrund der technischen Informationsmöglichkeiten verschwommen. Die Erreichbarkeit im privaten Bereich ist bereits Gegenstand des juristischen Schrifttums im Arbeitsrecht, wie ein Aufsatz in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht zeigt, welcher im letzten Jahr erschienen ist unter dem Titel: „Immer erreichbar - Arbeitszeit- und Urlaubsrecht in Zeiten des technologischen Wandels“.

Das Pfarrdienstrecht regelt jedoch in höherem Maße auch die eigentlich privaten Lebensbereiche von Pfarrerinnen und Pfarrern. Das hängt damit zusammen, dass es im Pfarrberuf schwierig ist, Beruf und privates Leben auseinander zuhalten. Eine Pfarrerin und ein Pfarrer sind nicht allein Angestellte im Gemeindedienst. Sie verrichten nicht nur einen Job. Sie leben in der Gemeinde und mit der Gemeinde. Sie bringen notwendigerweise ihr Privatleben und die Gestaltung ihres Privatlebens in den Beruf ein. Sie füllen als Person auch durch das Privatleben das Amt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers aus und auch das private Verhalten wird von der Gemeinde auf das Amt bezogen. Das Amt als solches und die Art des Auftrages bringt Verhaltensanforderungen und Pflichten mit sich, die anderen Berufen fremd sein mögen.

Während die Fragen der Residenzpflicht und der Dienstwohnungspflicht das Zusammenleben in der Gemeinde örtlich berühren, geht es bei der Frage der Erreichbarkeit

um die Sicherstellung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern an den Gemeindegliedern in Fällen, in denen es eilt. Bei den Regelungen des Verhaltens in Ehe und Familie geht es um die Ausstrahlung, die das Verhalten im eigenen Privatbereich auf die Gemeinde und auf die Glaubwürdigkeit der Verkündigung hat.

Bei den Diskussionen, die Sie heute in den vier AGs führen werden, wird es eine Frage sein, ob rechtliche Regelungen überhaupt erforderlich sind oder - umgekehrt - ob sie nicht weit genug reichen.

Ich halte die Ihnen heute zur Diskussion vorliegenden rechtlichen Regelungen für erforderlich. Da es Sie kaum wundern wird, von einem Juristen so einen Satz zu hören, will ich eine Begründung hinzufügen.

Die rechtlichen Regelungen sind erforderlich, weil sie im Vorfeld für Klarheit sorgen. Wenn die Spielregeln vorher klar sind, vermeidet das manchen Verdruss, der entstehen würde, wenn man sich im aktuellen Fall verständigen muss, wie am Besten zu verfahren ist. Dieses System von Konfliktvermeidung durch klare Regelung wird der Jurisprudenz von den wenigsten Menschen wirklich zugetraut, andererseits ist es eine Erfahrung, die wir alle schon in Kindertagen im Elternhaus hoffentlich machen durften.

Erforderlich sind rechtliche Regelungen aber auch in der Nachsorge. Sie geben Handhabe, Verhaltensweisen zu begegnen, die den rechtlichen Regelungen widersprechen. Zum Schutze des Amtes von Pfarrerinnen und Pfarrern an sich, zum Schutze der Glaubwürdigkeit der Verkündigung an sich, zum Schutze des erheblichen Vertrauensvorschlusses, den Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Amtsausübung genießen, bedarf es einer klaren rechtlichen Regelung mancher Frage. Wenn es einmal erforderlich wird, seitens der zuständigen Dienstvorgesetzten in ein Gespräch mit Pfarrerinnen und Pfarrern über deren Verständnis des rechten Dienstes einzutreten, können klare rechtliche Regelungen dafür sorgen, dass ein solches Gespräch auch gelingt. Wenn das Gespräch nicht gelingt, sind präzise Regelungen erforderlich, um dem Konfliktfall in anderer Weise sinnvoll zu begegnen.

Gleichwohl können rechtliche Regelungen nicht jede Problematik lösen, die auftritt, wenn Menschen zusammenarbeiten und zusammenleben, so wie dies in einer lebendigen Gemeinde der Fall ist.

Wenn beispielsweise in der Frage der Erreichbarkeit die Erwartungshaltungen in der Gemeinde schief sind, wird sich das mit einer rechtlichen Regelung nur begrenzt korrigieren lassen. Auch gibt es Fragen, die im tatsächlichen Leben auch ohne eine rechtliche Regelung einfach schlicht auszutragen, zu klären und zu vereinbaren sind.

Erwartungen an das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin hat nicht nur die Gemeinde. Erwartungen haben die Pfarrerinnen und Pfarrer selbst und natürlich Sie alle als rechtssetzendes Gremium. Bestimmt werden diese Erwartungen auch vom so genannten Pfarrerinnen- und Pfarrerbild. Das ist eine Materie, hinsichtlich derer sich Einigkeit abzeichnet, dass es ein einheitliches Pfarrerinnen- bzw. Pfarrerbild, auf das sich alle verständigen können, nicht gibt.

Das hängt damit zusammen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, wie wir alle, in einer sich ständig wandelnden und ändernden Welt leben. Und der Wandel in unserer Lebensumwelt kommt mit hoher Schlagzahl daher.

Ich möchte damit darauf hinweisen, dass manche der rechtlichen Regelungen, über die wir uns heute unterhalten, gerade auf unsere Mitwelt bezogen sind und ihren Grund in der Beziehung zwischen Pfarramt und Gemeinde bzw. zwischen der Person und den Gemeindegliedern finden. Ändern sich die Gemeindeglieder in ihrer Haltung, ändert sich

auch die Beziehung zu den Pfarrerinnen und Pfarrern. Dem kann eine Anpassung der rechtlichen Regelungen nachfolgen.

An der Stelle komme ich zu meiner letzten Vorbemerkung und bringe eine Erkenntnis ins Spiel, die sich bei dem Studientag des Rechtsausschusses im März 2010 ergeben hat.

Die Gestaltung rechtlicher Regelungen speist sich aus zwei unterschiedlichen Polen.

Zum einen sind es Theologie und Bekenntnis, die in ihrer unaufgebbaren Substanz das Kirchenrecht prägen.

Zum anderen ist es die Lebenswirklichkeit, die an die Gestaltung rechtlicher Normen Anforderungen heranträgt.

Die Frage ist, was den Vorrang genießt. Müssen Theologie und Bekenntnis das Kirchenrecht prägen und mit dem Auftrag ausstatten, als solches wiederum die Lebenswirklichkeit zu bestimmen?

Oder ist es die Lebenswirklichkeit, die Anforderungen an das Recht formuliert und dieses derart einer sich ändernden Kultur anpasst?

Das wird eine immer wieder im Einzelfall zu klärende Frage sein, die Sie vermutlich in Ihren Gesprächen auch gelegentlich berühren werden.

## II. Zum Material

Ich schließe damit meine Vorbemerkungen und komme zu dem Material, welches Sie hinsichtlich der rechtlichen Regelungen zur Vorbereitung erhalten haben.

Sie haben einen Auszug erhalten des Pfarrdienstgesetzes der EKD, so wie dieses von der EKD-Synode einstimmig am 10. November 2010 verabschiedet wurde.

In diesem Pfarrdienstgesetz, welches der Landessynode zur Frühjahrstagung 2011 zur Zustimmung vorliegen wird, sind die rechtlichen Grundregelungen des Pfarrdienstrechtes enthalten. Ihnen wurden die für unsere Themen relevanten §§ 37 bis 39 vorgelegt.

Das Pfarrdienstgesetz der EKD ist hinsichtlich der praktischen Durchführung ergänzungsbedürftig. Die erforderlichen Ergänzungen sind im Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zu finden, welches gleichfalls der Landessynode zur Frühjahrstagung 2011 zur Beschlussfassung vorliegen wird. Hier sind einschlägig die §§ 12 bis 14 des Entwurfs.

Nicht alles, was für die Themen, die heute verhandelt werden, von Interesse ist, findet sich in diesen Rechtstexten. Daher haben Sie auch auszugsweise die Begründung zum AG-PfDG.EKD erhalten.

Zu der Synopse, die Ihnen vorliegt, sind Erläuterungen erforderlich.

In der linken Spalte finden Sie das Pfarrdienstgesetz der EKD.

In der mittleren Spalte finden Sie die bisherigen badischen Regelungen, also das badische Pfarrdienstgesetz.

In der rechten Spalte finden Sie den Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes. Und Sie finden in der rechten Spalte noch ein klein bisschen mehr.

Die Abfassung des Ausführungsgesetzes orientiert sich in weiten Teilen an dem bisher im badischen Pfarrdienstgesetz vorliegenden Rechtsbestand. Allerdings hat die Arbeit am Gesetzentwurf gezeigt, dass das badische Pfarrdienstrecht eine ganze Reihe von Regelungen enthält, die von der Bedeutung der Regelung her gesehen, aber auch von dem Detailreichtum der Regelung her betrachtet, nicht in ein Gesetz gehören. Anders gesagt:

Das, was üblicherweise regelungstechnisch in Rechtsverordnungen oder gar Verwaltungsvorschriften zu regeln ist, hat in Baden seinen Weg ins Gesetz gefunden.

Solange man sich mit „seinem“ Gesetz beschäftigt, fällt das nicht auf. Wenn man aber nun ein Gesetz daneben legt, wie das Pfarrdienstgesetz der EKD, welches für alle Gliedkirchen Geltung bekommen soll, dann merkt man, wie sehr unser badisches Pfarrdienstgesetz in Detailfragen geht, die auf der Ebene eines Gesetzes nicht gut zu klären sind.

Der Gesetzentwurf, der Ihnen im April vorliegen wird, entscheidet sich dafür, die Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD mit einem Schritt der Rechtsbereinigung zu verbinden. Versehen mit einer gewissen Übergangsfrist sollen die Regelungen, die nicht in einem Gesetz getroffen werden müssen, in Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates übernommen werden. In der rechten Spalte der Synopse finden Sie nun in kursivem Druck den derzeitigen hausinternen Diskussionsstand zu diesen in untergesetzliches Recht zu überführenden Regelungen. Sie können sich daher eine Vorstellung davon machen, wie das nun zu schaffende untergesetzliche Recht aussehen kann.

Für unsere heutigen Themen betrifft dies einige Regelungen zur Erreichbarkeit. Diese kursiv gedruckten Regelungen, die - wie gesagt - in Rechtsverordnungen des Landeskirchenrats aufgenommen werden sollen, können und sollen Sie bei Ihren Diskussionen durchaus mit einbeziehen.

Zu der Frage, wie das jetzt rechtstechnisch im Einzelnen umgesetzt wird, spare ich aus, da ich davon ausgehe, dass Sie sich heute zunächst ganz auf den Inhalt konzentrieren wollen.

Und dann gilt für die Synopse zusammengefasst:

Wenn Sie wissen wollen, was bisher galt, dann lesen Sie die mittlere Spalte.

Wenn Sie wissen wollen, was künftig gilt, dann lesen Sie die linke und die rechte Spalte.

### III. Die rechtlichen Regelungen im Einzelnen

Ich komme nun zu den Regelungen im Einzelnen.

#### **1. Erreichbarkeit - AG 3**

§ 37 PfdG.EKD regelt die so genannte Erreichbarkeit.

Die erste Änderung ergibt sich dadurch, dass die früher übliche Begrifflichkeit „Präsenzpflicht“ nach einigen Diskussionen verändert wurde.

Im Vordergrund steht in der Zeit der technischen Kommunikationsmittel nicht mehr die Frage der allzeitigen physischen Anwesenheit - die ohnehin praktisch nicht realisierbar ist - sondern die Frage der Erreichbarkeit. So wurde die Vorschrift auch überschrieben.

Geregelt ist in § 37 Absatz 1 PfdG.EKD, dass Pfarrerinnen und Pfarrer erreichbar sein müssen und in der Lage sein müssen, ihren Dienst in angemessener Zeit im Dienstbereich aufzunehmen.

Wie dies zu bewältigen ist, sagt das Gesetz nicht. Die Gesetzesbegründung gibt ein paar Hinweise in Richtung Anrufbeantworter, Emails oder Anrufweiterschaltung und verweist im Übrigen darauf, dass die Frage, was eine angemessene Zeit darstellt, sehr von der Gemeindestruktur und dem Dienstbereich abhängt. Schließlich empfiehlt die Gesetzesbegründung, näheres zu diesen Fragen in untergesetzlichem Recht zu regeln. Was das angeht, wären weitere Überlegungen anzustellen im Zusammenhang mit der Schaffung der Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates, von denen ich vorhin bereits sprach.

§ 37 Absatz 2 PfdG.EKD regelt den Fall, dass Pfarrerinnen und Pfarrer nicht erreichbar sind. Hier besteht die Verpflichtung, solches anzuzeigen. Damit ist die Regelung der Vertretungen angesprochen, deren Details den einzelnen Gliedkirchen überlassen ist.

Der Entwurf des AG-PfdG.EKD hat in § 12 die Grundpflichten in diesem Bereich so aufgenommen, wie dies bisher geregelt war. Fortgeführt wird Grundsatz, dass in Fällen der Abwesenheit die Pfarrerinnen und Pfarrer selbst für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen haben, soweit es sich nicht um den Fall der Erkrankung handelt, sowie der Grundsatz, dass die Dekanate und Schuldekanate bei der Regelung der Vertretung Hilfestellung zu geben haben. Soweit es sich um Krankheitsfälle handelt, wird die Vertretung durch das Dekanat geregelt.

Die detaillierteren Regelungen zu diesem Fragenkreis, wie sie in §§ 50 und 51 PfdG enthalten sind, werden künftig in Form einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates fortgelten. Sie sehen dies in der Synopse am Kursivdruck. Inhaltliche Änderungen sind dabei nach derzeitigem Diskussionsstand nicht vorgesehen.

Es soll also z.B. dabei bleiben, dass eine dienstliche Abwesenheit ab einem Tag dem Dekanat anzuzeigen ist und eine dienstliche Abwesenheit ab drei Tagen der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans bedarf.

Wenn Sie sich in AG 3 mit diesen Fragen beschäftigen, werden Sie sich fragen, wieviel an Erreichbarkeit man Pfarrerinnen und Pfarrer in heutiger Zeit abverlangen darf, abverlangen kann und abverlangen muss. Sie werden sich fragen, auf welchem Wege die Erreichbarkeit sinnvoll zu realisieren ist. Die Frage, was es bedeutet, den Dienst in angemessener Zeit aufzunehmen, wie es § 37 Abs.1 PfdG.EKD sagt, kann diskutiert werden, ebenso wie die Frage, welche Rolle die Region bzw. der Bezirk hinsichtlich der Regelung der Erreichbarkeit künftig spielen soll. Interessant wäre auch die Frage, in welchem Verhältnis Erreichbarkeit und Teildienst zueinander stehen.

## **2. Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht - AG 3**

Das zweite Diskussionsfeld, welches in der AG 3 verhandelt wird, behandelt § 38 PfdG.EKD, der die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht betrifft.

Residenzpflicht bedeutet die Verpflichtung, im Gemeindebezirk zu wohnen. Die Dienstwohnungspflicht ist die Verpflichtung, eine für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmte Dienstwohnung zu beziehen.

Wenn Sie zu § 38 PfdG.EKD die Synopse zur Hand nehmen, werden Sie feststellen, dass keine rechtlichen Änderungen vorgesehen sind. Die Regelungen finden sich nun nur verteilt einmal in § 38 PfdG.EKD und zum anderen in § 13 AG-PfdG.EKD.

Der Entwurf des AG-PfdG.EKD geht davon aus, dass es für die badische Landeskirche weiterhin bei der Regelung bleibt, nach welcher sich die Dienstwohnung grundsätzlich im Pfarrhaus befindet und die Dienstwohnungspflicht grundsätzlich bei der Kirchengemeinde liegt.

Auch dieser Bereich gibt Anlass zu Diskussionen. Mancher Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Dienstwohnungspflicht erweckt den Eindruck, dass diese Verpflichtung zur örtlichen Bindung durchaus nicht mehr von allen Pfarrerinnen und Pfarrern als selbstverständlich angenommen wird. Auch hört man manche Klage über einen zu versteuernden Mietwert bzw. über den Ausgleichsbetrag, der vom Gehalt für eine Dienstwohnung einbehalten wird und dies selbst in Fällen, in denen ein Taschenrechner hilft, zu zeigen, wie finanziell vorteilhaft diese Sache für die betreffende Person gestaltet ist.

Sie werden sich heute nicht mit solchen Fragestellungen der besoldungsrechtlichen Behandlung der Dienstwohnung auseinander setzen. Deshalb spare ich Ihnen die Details.

Was Sie sich aber sicherlich vornehmen werden ist die Frage, wie der Wechsel von Pfarrerinnen und Pfarrern auf andere Pfarrstellen im Zusammenhang steht mit der Pflicht und dem Recht eine Dienstwohnung zu bewohnen. Sie werden bewerten, ob die Vorteile, die die Stellung einer Dienstwohnung mit sich bringen, die Nachteile ausgleichen, die sich in der Praxis zuweilen ergeben, so wenn sich eine Sanierung zeitlich herauszögert. Sie werden sich fragen, ob das Pfarrhaus, in dem das Licht noch brennt, ein hohes zu schützendes Gut und eine Ausprägung des Gemeindepfarramtes ist oder ein Klotz am Bein. Die Unterschiede zwischen ländlichem und städtischem Kontext werden sie vermutlich beschäftigen. Auch kann die Frage der Dienstwohnungspflicht bei Konstellationen, in welchem mehrere Kirchengemeinden von einer Person versorgt werden, ein Diskussionsthema werden.

### **3. Ehe und Familie - Eheschließung, Ehescheidung, Ehebruch - AG 1**

Gesamtkirchenpolitisch gesehen ist § 39 PfdG.EKD wohl die am meisten besprochene Vorschrift des PfdG.EKD.

Das wird dann auch daran deutlich, dass das, was § 39 PfdG.EKD regelt, heute gleich zwei AGs beschäftigen wird.

AG 1 wird sich mit den Themen Eheschließung, Ehescheidung und Ehebruch auseinander setzen.

AG 2 wird aus dem Blickwinkel von Lebenspartnerschaften, Singles und Kommunitäten auf das Pfarrdienstrecht blicken.

Sie erlauben mir, dass ich die rechtlichen Regelungen den Themenbereichen der AGs folgend darstelle. Beginnen will ich mit dem Themenbereich der AG 1: Eheschließung, Ehescheidung, Ehebruch.

Voranstellen will ich für diesen Fragenkreis eine juristische Anmerkung zum Begriff der Lebensführungspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Die so genannten Lebensführungspflichten treten neben die eigentlichen Amtspflichten. Die eigentlichen Amtspflichten betreffen die rechte Wahrnehmung des Amtsauftrages und betreffen zum Beispiel die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, die christliche Unterweisung und Seelsorge, oder den gesamten Bereich der Leitung und Verwaltung einer Kirchengemeinde.

Neben diesen eigentlichen Amtspflichten treten die Lebensführungspflichten, die das Amt nicht konstituieren, sondern die dazu dienen, das Amt abzusichern. Sie betreffen das Verhalten im außerdienstlichen, im privaten Bereich. Dies hängt damit zusammen, dass das Verhalten im privaten Bereich Rückwirkungen haben kann auf den dienstlichen Bereich. Ein Pfarrer, der anders lebt, als er predigt, wird nicht nur als Person unglaubwürdig. Er macht auch das Amt, das ihm anvertraut ist, unglaubwürdig. Dieser Gedanke der Glaubwürdigkeit des Amtes sowie der Gedanke der Rücksichtnahme auf die Gemeinde, der kein unnötiger Anstoß gegeben werden soll, sind es, die die Lebensführungspflichten als Amtspflichten konstituieren.

Lebensführungspflichten sind nicht bloße Moralappelle, sondern juristisch gesehen, Rechtssätze. Mit der Ordinationsverpflichtung versprechen Pfarrerinnen und Pfarrer sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Der Inhalt des in § 4 Abs.4 PfdG.EKD dargelegten Ordinationsversprechens wird in § 3 Abs.2 PfdG.EKD als schlichte Rechtspflicht mit praktisch dem gleichen Wortlaut nochmals zum Ausdruck gebracht. Und um keinerlei

Missverständnisse aufkommen zu lassen, erklärt § 3 Abs.3 PfdG.EKD wörtlich: „Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.“

Wenn Sie in AG 1 über die Lebensführungspflichten diskutieren, werden Sie zwangsläufig an die Frage stoßen, ob das in Rede stehende Verhalten von Pfarrerinnen und Pfarrern die Glaubwürdigkeit der Verkündigung berührt bzw. der Gemeinde Anstoß gibt. Wenn Sie in dieser Weise diskutieren, dann diskutieren Sie den tragenden Grund der betreffenden Lebensführungspflicht, was Sie zu der Frage führen wird, ob die rechtliche Regelung der Lebensführungsverpflichtung überhaupt erforderlich ist oder ob sie - umgekehrt - vielleicht nicht weit genug reicht.

### **- § 39 Abs.1 PfdG.EKD**

Bei den einzelnen Regelungen beginne ich mit § 39 Abs. 1 PfdG.EKD.

§ 39 Abs.1 PfdG.EKD betont, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auch in dem Bereich der Lebensführung im familiären Zusammenleben an die Ordinationsverpflichtung gebunden sind. Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung werden hier als Gestaltungsprinzipien benannt.

§ 39 Abs.1 PfdG.EKD stellt im Prinzip die Grundformel der Lebensführungspflichten im familiären Bereich dar.

Das, was § 39 Abs.1 PfdG.EKD sagt, ergibt sich im badischen Pfarrdienstrecht bislang bereits aus § 34 PfdG, welcher sagt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet sind. Nichts anderes sagt § 39 PfdG.EKD, der allerdings durch den Bezug auf die Ordinationsverpflichtung die Rechtspflicht dieser Aussage unterstreicht.

Diese Verpflichtung ist letztlich auch keine Sonderpflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer, wie Art. 89 GO zeigt. Hier wird für alle in der Kirche mitarbeitenden die Erwartung formuliert, dass sie sich in ihrer persönlichen Lebensführung nicht in Widerspruch setzen zu dem übernommenen Auftrag.

Diese Grundformel der Lebensführungspflichten hat auch einen praktischen Anwendungsbereich. Die Verpflichtung, das Zusammenleben im familiären Bereich unter die Kriterien der Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitigen Verantwortung zu stellen, bedeutet beispielsweise, dass außereheliche Beziehungen, aber auch das unverheiratete Zusammenleben, sich durchaus als Amtspflichtverletzung darstellen können.

### **- § 39 Abs.2 - Eheschließung**

§ 39 Abs.2 PfdG.EKD befasst sich mit der Frage der Eheschließung.

Die bisher in Baden geltende Regelung wird in § 39 Abs.2 PfdG.EKD fortgeschrieben. Wir haben es dabei mit einem so genannten Regel-, Ausnahmeverhältnis zu tun.

Die Regel wird wie folgt umschrieben:

Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören.

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 37 Abs.1 PfdG definiert § 14 Abs.1 AG-PfdG.EKD für die badische Landeskirche den Begriff der christlichen Kirche durch Verweis auf die ACK-Kirchen.

Von dieser Regel gibt es Ausnahmemöglichkeiten, die tatbestandlich voraussetzen, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Wie bisher wird über diese

Ausnahmen durch den Landeskirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises entschieden (§ 12 Abs.2 AG-PfDG.EKD).

Was diese Entscheidung angeht, bleibt es bei den materiellen Vorgaben, die § 37 Abs.3 PfDG aufstellt: die Bereitschaft innerhalb der Familie zum Zeugnis des Evangeliums zu stehen, was sich an einem Gottesdienst anlässlich der Eheschließung und der Bereitschaft, die Kinder taufen zu lassen, zeigt.

Bleiben fortbestehende Bedenken gegen eine Eheschließung, nimmt § 14 Abs.7 AG-PfDG.EKD die bisherige Regelung des § 35 PfDG auf, wonach in einem Gespräch eine Klärung versucht und gegebenenfalls der Dienstauftrag so geändert wird, dass „die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird“.

### **- § 39 Abs.3 PfDG.EKD - Änderungen der Lebensverhältnisse**

§ 39 Abs.3 PfDG.EKD befasst sich mit der so genannten wesentlichen Änderung der Lebensverhältnisse. Mit dieser Begrifflichkeit werden Änderungen des Personenstandes sowie weitere Änderungen im persönlichen Umfeld erfasst. Als Beispiele nenne ich die Geburt oder Adoption eines Kindes, die Eheschließung, die Trennung und die Ehescheidung.

§ 39 Abs.3 PfDG.EKD statuiert die Verpflichtung, diese Änderungen der Lebensverhältnisse dem Dienstherrn anzuzeigen und die Auskünfte und Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen dieser Änderungen auf den kirchlichen Dienst beurteilen zu können.

§ 39 Abs.3 PfDG.EKD bringt dabei gegenüber dem bisherigen badischen Rechtsbestand wenig Neues. Während bisher das badische Pfarrdienstrecht in § 35 PfDG und § 38 PfDG allerdings nur die Fragen der Eheschließung und der Trennung und Ehescheidung als anzeigepflichtige Veränderungen der Lebensverhältnisse behandelt hat, geht § 39 Abs.3 PfDG.EKD im Grundsatz über diese Verpflichtung hinaus.

Gleichwohl sind aber die Eheschließung, deren Fragen ja bereits in § 39 Abs.2 PfDG.EKD soeben angesprochen wurden, und die Trennung und Ehescheidung in der Praxis die Hauptanwendungsfälle, in denen sich aus der Änderung der Lebensverhältnisse dienstrechtliche Konsequenzen ergeben können.

§ 14 Absätze 4 bis 6 AG-PfDG.EKD übernimmt die bisher in diesem Bereich geltenden Regelungen aus §§ 35 und 38 PfDG.

Die Übernahme der bisherigen Regelungen geht dabei mit einer Präzisierung der Zuständigkeiten im Umgang mit den Veränderungen der Lebensverhältnisse einher. Es wird deutlicher als bisher betont, dass die seelsorgliche Hilfe für die Pfarrerinnen und Pfarrer bei solchen Veränderungen eine Angelegenheit der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bzw. der Prälatinnen bzw. Prälaten - ist.

Die Frage des dienstrechtlichen Umgangs mit diesen Veränderungen liegt hingegen in der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates.

Diese klare Trennung von seelsorgender Reaktion und von dienstrechtlicher Reaktion bringt es mit sich, dass die Anzeige der Änderung der Lebensverhältnisse zweifach zu erfolgen hat: Einmal gegenüber der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und einmal gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 14 Abs.4 S.1 AG-PfDG.EKD).

Hintergrund dieser klaren Trennung ist die Erfahrung bei Dienstgesprächen anlässlich einer Trennung von Ehepaaren, dass die seelsorgliche und die dienstrechtliche Dimension von

den betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern nicht sauber unterscheiden wird, was bei zu führenden Dienstgesprächen gelegentlich zu Irritationen führt.

Zur Verdeutlichung dieser Unterscheidung ist die bisherige Praxis des obligatorischen Dienstgespräches bei Trennung oder Ehescheidung gesondert in § 14 Abs.6 AG-PfDG.EKD benannt worden. Das Dienstgespräch verfolgt den Zweck, zu klären, ob eine dienstrechtliche - oder gegebenenfalls auch eine disziplinarrechtliche - Weiterbearbeitung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Die in Ihren Köpfen höchstwahrscheinlich nun aufkommende Frage nach diesen dienstrechtlichen und ggf. disziplinarrechtlichen Konsequenzen einer Veränderung der Lebensverhältnisse will ich nur ganz kurz streifen, denn in diesem Bereich bringt das neue Pfarrdienstrecht keine Veränderung der Rechtslage mit sich.

Es ist selbstverständlich, dass eine Trennung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Pfarrhaus in der Gemeinde leben, als solche bereits erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes haben kann. Hier verbietet sich jede schematische Betrachtung. Vielmehr wird man im Einzelfall betrachten müssen, wie intensiv die Pfarrgemeinde in den ehelichen Konflikt verstrickt ist und wie die Gemeindeglieder auf die veränderte familiäre Situation reagieren. Die Frage, wie die Ehegatten mit der Trennungssituation umgehen, wird dabei sicherlich auch eine Rolle spielen.

Die dienstrechtliche Seite beleuchtet die Frage, ob wegen der Änderung der Lebensverhältnisse eine Versetzung erforderlich wird. § 14 Abs.8 AG-PfDG.EKD verdeutlicht, dass die Änderung der Lebensverhältnisse einer der Anwendungsfälle einer Versetzung wegen einer nachhaltigen Störung des Dienstes darstellen kann.

Disziplinarrechtlich gesehen ist der Frage nachzugehen, inwieweit ein etwa begangener Ehebruch den Hintergrund für das Zerbrechen der Ehegemeinschaft darstellt. Ein begangener Ehebruch kann dazu führen, dass zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird und abhängig von den konkreten Einzelfallumständen kommt in diesen Fällen auch eine disziplinarrechtliche Sanktion in Frage. Disziplinarrechtlich gesehen können aber auch weitere Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung eine Rolle spielen. Die Verletzung der Unterhaltungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern ist da eines von mehreren Beispielen.

Damit ist der Themenbereich umrissen, den die AG 1 bearbeiten wird.

Ich vermute, Sie werden sich bei Ihren Überlegungen, was die Frage der Konfession der Ehepartner angeht, die Frage vorlegen, ob und inwieweit die These richtig ist, die in § 39 Abs.2 S.1 PfDG.EKD wie folgt aufgestellt wird: „Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann.“ Konkret ist die Frage zu stellen: Welche Auswirkung auf den Dienst einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers hat die religiöse Überzeugung oder eine Konfessionslosigkeit des Ehegatten? Handlungsspielraum besteht in diesem Bereich hinsichtlich der näheren Umschreibung von Ausnahmemöglichkeiten. Hier werden Sie sich die Frage vorlegen, ob das, was rechtlich dazu vorgegeben ist, hinreichend ist.

Hinsichtlich des Umganges mit Trennung und Ehescheidung werden Sie sich vielleicht die Frage stellen, ob es sich angesichts der bestehenden Scheidungsquoten überhaupt noch lohnt, sich dieses Themas dienstrechtlich anzunehmen. Oder Sie werden sich fragen, ob gerade diese Scheidungsquoten es sind, die dazu nötigen, dienstrechtlich Farbe zu bekennen. Wenn Sie davon ausgehen, dass eine Verletzung der Lebensführungspflichten in diesem Bereich auch zu einem disziplinarrechtlichen Vorgehen nötig, werden Sie sich die Frage vorlegen, ob dies in jedem denkbaren Fall angemessen erscheint und wie hier gegebenenfalls Grenzen zu ziehen wären.

#### **4. Lebenspartnerschaften, Singles, Kommunitäten - AG 2**

Hinsichtlich der rechtlichen Regelungen für die AG 2, die sich mit den Themen Lebenspartnerschaften, Singles und Kommunitäten befassen wird, kann ich mich sehr viel kürzer halten. Ich gehe aber davon aus, dass dies dem Umfang der Diskussion in dieser AG keinen Abbruch tun wird.

Was das Pfarrdienstgesetz der EKD angeht, ist in diesem Kontext eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten. Eine explizite Regelung der Frage der Lebenspartnerschaften gibt es in § 39 PfdG.EKD nicht. Dies hängt damit zusammen, dass die Praxis der Gliedkirchen der EKD im Umgang mit Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben, sehr unterschiedlich ausfällt.

Andererseits ist es nicht so, dass das Pfarrdienstgesetz der EKD zu dieser Fragestellung keine rechtliche Aussage treffen würde.

Wenn § 39 Abs.1 PfdG.EKD formuliert, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem familiären Zusammenleben an die Verpflichtungen der Ordination gebunden sind und weiter ausführt, dass die Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und gegenseitige Verantwortung dafür Maßstäbe sind, dann kann dies durchaus auch das Zusammenleben von Menschen meinen, die einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung folgen. Beabsichtigt ist mit dieser weiten Fassung des § 39 PfdG.EKD den Gliedkirchen die Möglichkeit zu geben, ihre eigene Rechtspraxis auf Basis dieser Regelungen fortzuführen oder gegebenenfalls fortzuentwickeln.

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden stellt § 14 Abs.9 AG-PfdG.EKD zunächst klar, dass sämtliche familiäre Lebensführungsverpflichtungen in entsprechender Weise auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer Geltung beanspruchen, die einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung folgen.

Das bedeutet praktisch, dass die Verpflichtung besteht, die Absicht der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft anzuzeigen. Auch die Frage der Konfession der Partnerin oder des Partners stellt sich in gleicher Weise.

Weiterhin besteht die Verpflichtung, eine Trennung der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft anzuzeigen. Diese Veränderung in den Lebensverhältnissen wird sodann in gleicher Weise in ihren Auswirkungen auf den pfarramtlichen Dienst bzw. in disziplinarrechtlicher Hinsicht zu beurteilen sein, wie dies bei Eheleuten der Fall ist.

Mit § 14 Abs.9 AG-PfdG.EKD soll klargestellt sein, dass dienstrechtlich die Verpflichtungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder dies beabsichtigen, nicht hinter den Verpflichtungen zurückbleiben können, die Pfarrerinnen und Pfarrer auferlegt sind, die in einer Ehe leben oder dies beabsichtigen.

Der der Landessynode vorgelegte Gesetzentwurf des AG-PfdG.EKD trifft zu der Frage, die in letzter Zeit politisch intensiver besprochen wird, keine Aussage, nämlich zu der Frage, ob Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben, ihren Wohnsitz im Pfarrhaus nehmen dürfen oder nicht.

Das PfdG.EKD lässt es zu, diese Frage von der rechtlichen Regelungsform her gesetzlich oder untergesetzlich zu regeln oder durch die Rechtspraxis schlicht zu handhaben. Jede dieser Regelungsformen ist aus juristischer Sicht möglich.

Bislang wurde im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Frage durch das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt. Maßgebend ist hierfür der

Beschluss des Kollegiums vom 16.01.2002, nach welchem mit Rücksicht auf die herausgehobene Bedeutung des Gemeindepfarramtes in der öffentlichen Wahrnehmung der Kirche im Pfarrhaus ausschließlich das eheliche Zusammenleben von Pfarrerinnen und Pfarrern gestattet ist.

Künftig soll es dabei bleiben, dass die Frage durch die Verwaltungspraxis geklärt wird.

Allerdings beabsichtigt das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates seine Verwaltungspraxis in diesem Punkt zu ändern und das Zusammenleben im Pfarrhaus von Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, nicht mehr gänzlich auszuschließen. Maßgebend hierfür sind die seit 2002 geführten veränderten Sichtweisen und theologischen Reflexionen. Dabei wird gesehen, dass die theologische Bewertung des Lebens in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft nach wie vor umstritten ist. Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, soll das Zusammenleben im Pfarrhaus daher nur ermöglicht werden, wenn der Ältestenkreis dem zustimmt. Diese Regelung soll einerseits Konflikte in den Gemeinden vermeiden und ist andererseits aus Rücksichtnahme gegenüber den Menschen, die einer anderen theologischen Bewertung folgen, geboten.

So knapper die rechtlichen Regelungen ausfallen, umso umfangreicher sind die sich Ihnen in der AG2 stellenden Fragen.

Zunächst, um die Breite des Themenfeldes nicht aus den Augen zu verlieren, könnten Sie die Frage aufgreifen, wie in dem gesamten Regelungskonzept Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kommunität leben wollen, zu verorten sind. Wie lässt sich das Gemeindepfarramt und die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen, mit einem kommunitären Zusammenleben in Übereinstimmung bringen? Sind für Singels rechtliche Regelungen erforderlich? Wie sieht es zum Beispiel aus, wenn diese Personen Wohngemeinschaften gründen wollen, um zwar als Single, aber nicht allein zu leben? Erfordert eine mögliche Deutung dieser Lebensform in der Öffentlichkeit eine rechtliche Regelung?

Sie werden sich weiterhin über die dienstrechtlichen Regelungen unterhalten, die die Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirche betreffen, die in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben.

Ich vermute, dass Sie sich über die theologische Bewertung des Lebens in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft unterhalten werden. Hier einen Input zu geben, ist nicht mein Part. Juristisch gesehen könnte man aber - ganz unabhängig von der theologischen Überzeugung, die man vertritt - der Frage nachgehen, welches denn die zu der jeweiligen Überzeugung passenden und konsequenten rechtlichen Schlussfolgerungen sind.

Ist es bei einer kritischen theologischen Betrachtung des Lebens in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft eine rechtlich konsequente Schlussfolgerung, das Zusammenleben im Pfarrhaus nicht zu gestatten? Diese Frage führt zu der weiteren Frage, welche Alternativen sich praktisch ergeben. Ist es der Verzicht auf das Zusammenleben mit dem Lebenspartner, der Verzicht auf eine Gemeindepfarrstelle oder der Verzicht auf eine zur Verfügung stehende Dienstwohnung im Pfarrhaus, die dann leer stehen wird?

Wenn Sie theologisch keine kritische Haltung einnehmen gegenüber dem Leben in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, werden Sie sich die Frage stellen, wie mit den Gemeindegliedern umzugehen ist, deren theologische Bewertung anders ausfällt. Sie werden sich die Frage stellen, ob mit der Zustimmung des Ältestenkreises dem hier bestehenden Potential zum Unfrieden in der Gemeinde hinreichend Rechnung getragen

ist. Falls Sie dies verneinen, führt das zur Frage, was weitere Voraussetzungen für die Zulassung eines Zusammenlebens im Pfarrhaus sein können oder müssen.

Und ich vermute, dass Sie, egal welche theologische Auffassung Sie vertreten, bei den zu führenden Diskussionen zwei Fragenkreise bewegen werden. Einmal die Frage, wie eine entsprechende Regelung auf die Gesamtkirche und die gesamtkirchliche Landschaft wirkt. Zum anderen die Frage, welche Regelung einem möglichst konfliktfreien Dienst unserer Pfarrerinnen und Pfarrer dienlich ist.

## **5. Gemeindepfarrdienst / andere Pfarrstellen**

Für die AG 4 enthält die Vorlage, die Sie erhalten haben, keine spezifischen rechtlichen Regelungen.

Die AG4, die das Verhältnis des Dienstes in der Pfarrgemeinde zum Dienst in Pfarrstellen mit übergemeindlichem Auftrag beleuchten soll, hat im Grunde ein Querschnittsthema zu bearbeiten, welches alle anderen Themenfelder, die ich Ihnen vorgestellt habe, umfasst.

Denn die Fragen, die die anderen AGs aufbereiten, werden für die Pfarrerinnen und Pfarrer sehr unterschiedlich zu beantworten sein, je nachdem, ob sie in einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Auftrag stehen.

Fangen wir von hinten an.

Die Frage des Zusammenlebens im Pfarrhaus stellt sich dort nicht, wo der Dienstauftrag von vornherein nicht mit dem Beziehen eines Pfarrhauses verbunden ist. Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht sind beim übergemeindlichen Auftrag in der Regel kein Thema.

Auch liegt auf der Hand, dass eine Trennung und Ehescheidung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer Gemeinde Dienst tun, eher zu einer dienstrechtlichen Konsequenz führen kann, weil das Verhalten im privaten Bereich viel intensiver wahrgenommen wird, als dies bei einer Pfarrstelle mit übergemeindlichem Auftrag der Fall ist. Dies gilt wohl auch für die Frage der Ausnahmegenehmigung bei der Eheschließung mit einer Person, die nicht dem christlichen Glauben angehört.

Die Frage der Erreichbarkeit stellt sich sicher auch bei mancher übergemeindlichen Pfarrstelle - denken wir an die Krankenhausseelsorge. In vielen Bereichen des übergemeindlichen Dienstes ist die Frage der Erreichbarkeit aber unter einem anderen Blickwinkel zu betrachten.

Ein weiterer Aspekt: Das Pfarrdienstgesetz der EKD geht davon aus, dass die Dienstpflichten von Pfarrerinnen und Pfarrern, soweit nicht der konkrete Auftrag beschrieben wird, im Grundsatz die gleichen sind. So formuliert beispielsweise § 25 Abs.4 PfdG.EKD, dass Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet sind, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Diese Regelung gab es bislang im Bereich der badischen Landeskirche explizit und näher ausgeformt nur für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer in § 107 Abs.2 PfdG. Die Regelung des § 107 Abs.2 PfdG muss angesichts der Regelung des § 25 Abs.4 PfdG.EKD, in welcher sie aufgeht, nicht fortgeführt werden. Allerdings wird die Frage zu bearbeiten sein, was die Verpflichtung, über den eigentlichen Aufgabenbereich hinaus - ich sage einmal: über den Tellerrand zu schauen - und im Rahmen der größeren Dienstgemeinschaft zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst und im sonstigen übergemeindlichen Dienst praktisch bedeutet. Sie können sich die Frage zu stellen, welche übergreifenden Dienste sinnvoll und gewünscht sind und wie detailliert man dies regeln sollte. Soweit Sie einen konkreten Regelungsbedarf sehen, darf ich darauf hinweisen, dass solche Regelungen künftig in den schon erwähnten Rechtsverordnungen zu verorten sind, was nicht hindert, dass Sie über diese Frage nachdenken.

In AG4 werden Sie sich die Frage stellen, ob die Unterschiedlichkeit zwischen dem Dienst im Gemeindepfarramt und im übergemeindlichen Dienst, den ich vorhin für unser heutiges Themenfeld beschrieben habe, wirklich so besteht. Und - je nachdem wie Ihre Antwort ausfällt - was dies für die rechtlichen Regelungen bedeutet. Das Spannungsverhältnis zwischen der Generalität des Gemeindepfarrdienstes mit seinen vielfältigen Aufgaben und der Spezialisierung eines übergemeindlichen Dienstes kann Sie beschäftigen. Auch können Sie die Frage der Attraktivität des Pfarrberufes, die sich auch aus der Vielfalt der Tätigkeitsmöglichkeiten speist, in den Blick nehmen und über den Wechsel zwischen den einzelnen Aufgabenfeldern sprechen. Hierzu kann ich mitteilen, dass nach dem Gesetzentwurf sich bezüglich der in Baden geltenden 12-Jahres-Regelung, die vorsieht, dass nach 12 Jahren in einer Gemeinde ein Wechsel erfolgen soll, nichts ändern soll. Ebenso wird es auch bei den Regelungen bleiben, nach denen übergemeindliche Pfarrstellen befristet besetzt werden, wobei die maximal einmalige Verlängerung der Beauftragung der Regelfall ist.

## **6. Abschließend**

Damit sind das Programm der vier Arbeitsgruppen und die rechtliche Regelungsbasis beschrieben.

Erlauben Sie mir noch den Hinweis, dass der Studientag ein Studientag zum Pfarrdienstrecht ist. Daher sollten Sie sich bei ihren Betrachtungen in allen vier Arbeitsgruppen von folgenden Fragen leiten lassen:

- Was bedeuten die Erörterungen für rechtliche Regelungen?
- Ist ein Mehr oder ein Weniger an rechtlichen Regelungen erforderlich?
- Wie müssten rechtliche Regelungen konkret aussehen?
- oder zumindest: In welche Richtung müsste für rechtliche Regelungen näher nachgedacht werden?

Und schließlich gemahne ich daran, dass sich die Ergebnisse der Arbeitsgruppen auch dokumentieren lassen müssen. Was sich nicht dokumentieren lässt, wie zum Beispiel ein Unbehagen, eine Empfindung oder eine Ratlosigkeit, taugt für eine rechtliche Regelung nicht.

Ich wünsche Ihnen eine fruchtbare und ertragreiche Arbeit in den Arbeitsgruppen.